

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

21. Sitzung, 28.01.1882

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Einundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 28. Januar 1882, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1877/79. (Anl. 46 S. 247.)
 2. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Aufhebung des §. 16 litr. d. der Verordnung vom 4. October 1836 ic. (Anl. 60 S. 273)
und
mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. die Petition des Gemeindevorstehers und Standesbeamten Ehlers zu Ahrensböck, betr. Erläuterung, bezw. Abänderung des vorstehenden Gesetzentwurfs.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betr. öffentliche Schlachthäuser. (Anl. 65 S. 307.)
 4. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf, betr. die Aufhebung der Lootsenverordnung von 1803. (Anl. 71 S. 411.)
 5. Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. Antrag des Abg. Capell und Genossen, betr. weitere Revision der Gebührentaxe des Fürstenthums Lübeck für bürgerliche Rechts- und Strafsachen.
 6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der Anfangslehrer Kruse und Hilgesfort, betr. Aufbesserung der Gehalte der Anfangslehrer.
 7. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses, betr. eine Petition der Gemeinden Damme und Neuenkirchen wegen Wiederherstellung eines selbständigen Amtes Damme.
 8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Verkauf der Wassermühle ic. zu Beckta. (Anl. 102 S. 512.)
 9. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Nathan und Genossen, betr. das Feuerversicherungswesen im Fürstenthum Lübeck.
 10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Vochorner Sielachtsauschusses, betr. Interpretation des Art. 24 §. 1 litr. a. der Deichordnung.
 11. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. den Bau eines Wirtschaftsgebäudes auf dem kleinen Sande bei Gläflth. (Anl. 157 S. 632.)
 12. Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf wegen des Moorbrennens. (Anl. 31 S. 81.)

Vorsitzender: Präsident Roggemann, zeitweilig Vicepräsident Ahlhorn.

Am Ministertische: Die Herren Regierungs-Commissare: Oberregierungsraih Muzenbecher, Ministerialraih Flor, Regierungsraih von Buttell.

Der Schriftführer Abg. Ballroth verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilte sodann mit, daß der neugewählte Abg. Bothe in den Landtag eingetreten sei.

Der Abg. Bothe leistete sodann den Art. 130 §. 4 vorgeschriebenen Eid.

Des weiteren theilt der Präsident mit, daß er dem Abg. Boedecker weiteren Urlaub auf 5 Tage erteilt habe.

Es erbittet vor der Tagesordnung das Wort:

Abg. **Barnstedt**: Namens des Finanzausschusses habe er folgenden Antrag zu stellen:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß nachträglich zu Protocoll constatirt werde, daß der bei Annahme der Vorlage über die Ausscheldung der Roddenser Stückländereien als Krongut am 9. December v. J. gefasste Beschluß wegen Uebnahme der Garantie hinsichtlich der Bentinckschen Hypothek sich auch auf die Gewähr gegen Ansprüche etwaiger dritter Rechtsnachfolger in das Bentincksche Fideicommiss beziehen solle.

Nachdem der Präsident mitgetheilt, daß dieser Antrag wegen Mangel an Zeit nicht habe abgeklatscht und an die Mitglieder des Landtags vertheilt werden können, mit welcher Abweichung von der Geschäftsordnung der Landtag sich einverstanden erklärte, wurde beschlossen, den Antrag sofort zu beraten und darauf der Antrag ohne Debatte angenommen.

Der Präsident bemerkt sodann, daß die Berichte über die auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenstände zwar nicht überall die bestimmte Zeit in den Händen der Abgeordneten gewesen, daß er aber, falls kein Widerspruch erfolge, den Verzicht der Herren auf die Innehaltung der vorgeschriebenen Frist annehmen werde.

Widerspruch wird hiergegen von der Versammlung nicht erhoben und sodann in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld pro 1877/79. (Anl. 46 S. 247.)

Berichterstatter Abg. **Keller**: Zunächst müsse er auf einen Schreibfehler im Abklatsche aufmerksam machen, wo es heiße 1876/78 statt des richtigen 1877/79; sodann habe er zu bemerken, daß der Ausschuss die betreffenden Krongutscasse-Rechnungen geprüft, jedoch nichts dagegen zu erinnern gefunden habe, so daß beantragt werde:

der Landtag wolle die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld pro 1877/79 an die Groß-

Berichte. XXI. Landtag.

herzogliche Staatsregierung unbeanstandet zurückgelangen lassen.

Der Antrag wird angenommen.

II. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung des §. 16 litr. d. der Verordnung vom 4. October 1836 ic. (Anl. 60 S. 273)

Berichterstatter: Abg. Westphal

und

mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. die Petition des Gemeindevorstehers und Standesbeamten Ehlers zu Ahrensböck, betr. Erläuterung bezw. Abänderung des vorstehenden Gesetzentwurfs.

Berichterstatter: Abg. Deeken.

Die gemeinschaftliche Verathung der beiden Gegenstände wurde genehmigt und das Wort erteilt dem:

Berichterstatter Abg. **Deeken**: Der Gesetzentwurf betr. die Aufhebung des §. 16 litr. d. der Verordnung vom 4. October 1836 ic., welcher die Aufhebung der Landesherrlichen Verordnung vom 4. October 1836 über das Aufgebot und die Trauung künftiger Eheleute und des §. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. September 1815, betr. die Einrichtung des Vormünder- und Pupillenwesens, bezwecke, um das Verfahren vor dem Standesbeamten zu vereinfachen, sei in erster Lesung bereits vom Landtage angenommen und stehe heute zur zweiten Lesung. Inzwischen sei eine Petition des Gemeindevorstehers und Standesbeamten H. Ehlers zu Ahrensböck eingegangen, der sein Bedenken in Betreff des gedachten Gesetzentwurfs äußere, weil derselbe nach Ansicht des Petenten nicht für das ganze Fürstenthum gleiche Wirkung haben werde. Derselbe führe nämlich aus, daß, bevor die Landesherrliche Verordnung vom 4. October 1836 durch Verordnung vom 9. Juni 1870 in den vormaligen Holsteinischen Gebietstheilen eingeführt sei, in den cedirten Landestheilen schon gleiche Vorschriften, nämlich die Vormünderverordnung für das Herzogthum Holstein vom 13. September 1743 und die gemeinschaftliche Vormünderverordnung im Herzogthum Holstein vom 28. September 1767, in Geltung gestanden hätten. Wenn nun durch das gedachte Gesetz die eingeführte Verordnung aufgehoben werden solle, führe Petent weiter aus, so würde damit, da in den cedirten Gebietstheilen die Fürstliche Vormünderverordnung vom 27. Sept. 1815 nicht gölte, ein veränderter Zustand nicht geschaffen und die Standesbeamten, um kein Amtsvergehen zu begehen, nach wie vor verpflichtet sein, auf Grund der in der Holsteinischen Vormünderverordnung stehenden, in Geltung befindlichen Bestimmung, ein gerichtliches Attest über die stattgehabte Auseinandersetzung zu verlangen.

Diese Auffassung des Petenten indeß sei eine irrige, wie

schon aus den Motiven zu dem Gesetzentwurf hervorgehe, wo es heiße:

„Durch Gesetz vom 9. Juni 1870 ist die citirte Verordnung vom 4. October 1836 und damit auch die dem §. 16 litr. d. dieser Verordnung zu Grunde liegende Bestimmung des §. 3 der Vormünderverordnung vom 27. September 1815 für die neuen Landestheile eingeführt worden, so daß dieselbe gegenwärtig in dem ganzen Gebiet des Fürstenthums Lübeck gilt.“

Diese Thatsache sei richtig. Da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zwei Gesetze über denselben Gegenstand nicht neben einander bestehen könnten, so sei es Rechtsgrundsatz, daß das ältere Gesetz durch das jüngere aufgehoben werde. Demnach seien die gedachten alten Holsteinischen Verordnungen durch das Gesetz vom 9. Juni 1870 aufgehoben und gölten im ganzen Fürstenthum die im Gesetzentwurf bezeichneten Gesetze. Würden nun diese, wie beabsichtigt, beseitigt, so werde dadurch wiederum gleiches Recht für das ganze Fürstenthum geschaffen. Die Ansicht des Landesbeamten sei demnach eine irrige. Der Ausschuß beantrage daher:

der Landtag wolle die Petition durch Annahme des gedachten Gesetzentwurfs für erledigt erklären.

Reg.-Com. **Flor:** Er habe zu bemerken, daß die Staatsregierung mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters durchaus einverstanden sei. Die durch den Gesetzentwurf aufgehobenen Vorschriften gölten z. Z. nicht mehr auf Grund der alten Dänischen Verordnungen, sondern auf Grund der Oldenburgischen Gesetzgebung. Würden die betreffenden Oldenburgischen Vorschriften aufgehoben, so seien die in Rede stehenden materiellen Bestimmungen damit beseitigt. Die älteren Dänischen Vorschriften lebten nicht wieder auf.

Der Gesetzentwurf wird sodann in zweiter Lesung angenommen, desgleichen der Ausschußantrag betreffend die gedachte Petition.

Hierauf übernahm der Vicepräsident Ahlhorn den Vorsitz.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betr. öffentliche Schlachthäuser. (Anl. 65 S. 307.)

Berichterstatter Abg. **Windmüller:** Während er sich in der Hauptsache wohl auf den schriftlich erstatteten Bericht des Ausschusses beziehen dürfe, wolle er nur bemerken, daß die Regierungsvorlage bloß in einem Passus eine Aenderung erfahren habe, daß nämlich statt der Worte im Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs: „die in dem Tarife (Ziff. 4 und 5) festgesetzten Gebühren dürfen die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen“, zu setzen sei:

„die in dem Tarife (Ziff. 4 und 5) festzusetzenden Gebühren dürfen ebenso hoch sein, als die Gebühren, welche von den einheimischen Schlachtern für die Unter-

suchung und zugleich für die Benutzung des Schlachthausfes zu zahlen sind.“

Da die Schlachthausanlage ein vorläufig nur für die Stadt Oldenburg in Frage kommendes Zukunftsproject sei, habe man praktische Erfahrungen mit dem darauf bezüglichen Gesetze bei uns noch nicht machen können, vielmehr sei man bislang nur auf die in unserem Nachbarstaate Preußen gemachten Erfahrungen angewiesen und daraus ergebe sich, daß man der auf dem fraglichen gesetzgeberischen Gebiete in Preußen eintretenden weiteren Entwicklung, wie solche daselbst durch ein kürzlich erlassenes Zusatzgesetz zu dem Schlachthausgesetze vom 18. März 1868 geschehen sei, auch hier zu folgen habe. Dort habe sich gefunden, daß das Gesetz Mängel habe, welche eine Umgehung desselben zuließen und damit den ganzen Zweck desselben illusorisch machten. Ob nun die in der gedachten Novelle getroffenen Abänderungen diese Mißstände für immer beseitigen würden, lasse sich nicht beurtheilen, indessen müsse man sich vor der Hand mit den gemachten Erfahrungen begnügen und die etwa hervortretenden berechtigten Wünsche der Vertretung der Stadt Oldenburg — als dem vorläufig allein interessirten Kreise — in Betracht ziehen. Eben diese Vertretung sei der Ansicht, daß sich eine Umgehung des Gesetzes, wenn vielleicht nicht gänzlich verhindern, so doch sehr erschweren lasse, dadurch, daß das von auswärts eingeführte Fleisch nicht nur, wie der Gesetzentwurf wolle, die wirklichen Kosten der Untersuchung trage, sondern auch die Kosten der Benutzung des Schlachthausfes, um dadurch einmal die Rentabilität der Anlage zu sichern, andererseits aber auch gegenüber den städtischen Schlachtern, welche gezwungen seien im Schlachthause zu schlachten und dafür die vollen Kosten zu zahlen, eine Ausgleichung zu erwirken.

Diese Gebühr für die Benutzung des Schlachthausfes sei nach Mittheilung sachverständiger Kreise eine so äußerst geringe, daß der Ausschuß kein Bedenken getragen habe, den Intentionen der städtischen Verwaltung gemäß eine Aenderung des Gesetzentwurfs zu beantragen. Er bitte, den Ausschußanträgen zuzustimmen, lautend:

Antrag 1:

Statt der Worte im Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs: „die in dem Tarife (Ziff. 4 und 5) festzusetzenden Gebühren dürfen die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen,“ zu setzen:

„die in dem Tarife (Ziff. 4 und 5) festzusetzenden Gebühren dürfen ebenso hoch sein, als die Gebühren, welche von den einheimischen Schlachtern für die Untersuchung und zugleich für die Benutzung des Schlachthausfes zu zahlen sind.“

Antrag 2:

den Gesetzentwurf mit dieser Aenderung anzunehmen. Reg.-Com. **von Buttell:** Aus verschiedenen Gründen, welche er sogleich darzulegen gedenke, halte er es für

bedenklich, dem Ausschufsantrage zuzustimmen, er bitte, bei der Regierungsvorlage stehen bleiben zu wollen.

Das für das Großherzogthum erlassene Gesetz vom 22. Januar 1879, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, verfolge einen doppelten Zweck; einmal wolle es die Mißstände, welche mit dem Schlachtbetriebe der im ganzen Stadtgebiete vertheilten Schlachtanlagen, sei es wegen der mangelhaften Einrichtung oder wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse, vielfach verbunden seien, beseitigen, sodann wolle es das Publikum vor dem Genuße gesundheitschädlichen Fleisches bewahren. Diesen doppelten Zweck suche das Gesetz nach der einen Seite dadurch zu erreichen, daß es die zerstreut liegenden Schlachtanlagen in eine unter der Gemeindeverwaltung stehende Centralstelle vereinige, nach der andern Seite dadurch, daß es eine sachverständige Untersuchung des sämmtlichen Viehes verlange, und zwar sowohl vor dem Schlachten, als nach demselben. Nun habe sich aber nach den in Preußen gemachten Erfahrungen gezeigt, daß diese Bestimmungen insofern nicht ausreichend seien, als der zweite Zweck nicht vollständig sich erreichen lasse. Das Hauptgesetz verbiete nämlich nicht und wolle auch nicht verbieten, daß von auswärts Fleisch eingeführt und feilgeboten werde; die Folge davon sei die, daß sich in den Städten, wo Schlachthäuser errichtet worden seien, einmal die Einfuhr von nicht untersuchtem Fleisch von außerhalb gesteigert habe, sodann, daß die im Gemeindebezirk wohnenden Schlachter sich veranlaßt gesehen hätten, sich außerhalb desselben zu etabliren und von dort aus die Stadt mit Fleisch zu versorgen, welches einer Untersuchung nicht unterzogen sei. Damit sei zugleich auch eine Gefährdung der Communen nach der finanziellen Seite hin eingetreten, insofern die mit mehr oder weniger erheblichen Kosten errichteten Anlagen in Folge der geringeren Benutzung derselben nicht mehr genügend abgeworfen hätten, um die Betriebskosten, die Zinsen des Anlagecapitals ic. zu decken. Dieser Uebelstand habe eine Reihe von Beschwerden und Bitten um Abschaffung dieser Mißstände hervorgerufen, nicht bloß von den Magistraten derjenigen Städte, wo diese Anlagen bereits geschaffen, sondern auch von den Städten, die solche erst geplant hätten. Diesen Uebelständen zu begegnen, sei die Absicht des Preussischen Gesetzes und erscheine es zweckmäßig, die Bestimmungen desselben auch hier, wie früher das Schlachthausgesetz selbst, zu adoptiren.

Aus dem Gesagten ergebe sich der Zweck und die naturgemäße Begrenzung der Novelle. Zunächst solle verhütet werden, daß in den Gemeindebezirk Fleisch eingeführt und feilgeboten werde, welches einer sachverständigen Untersuchung nicht unterzogen sei. Dieserhalb seien die Bestimmungen zu den Ziff. 4 und 5 des Artikels 1 getroffen, welche den ein öffentliches Schlachthaus besitzenden Gemeinden die Befugniß ertheilten, dasjenige Fleisch, welches von außen eingeführt werde, gleichfalls einer sachverständigen Untersuchung unter-

ziehen zu lassen und die Art und Weise der Ausführung dieser Untersuchung in einem Regulative näher festzustellen. Sodann bestimme Ziffer 8 des Artikels 1, um zu verhüten, daß die einheimischen Schlachter an der Peripherie des Gemeindebezirks neue Privatschlachtstätten errichteten, um von diesen aus die Einwohner des Gemeindebezirks mit Fleisch zu versorgen und somit die Benutzung des errichteten öffentlichen Schlachthaus zu vermeiden, eine Operation, welche — wie erwähnt — die Rentabilität der Anlage in Frage stelle und die im Schlachthaus Schlachtenden in unberechtigten Nachtheil setze, daß der Gemeindebehörde das Recht beigelegt werde, auf statutarischem Wege einen Rayon, gewissermaßen eine Banneile, in zweckmäßig zu bemessender Ausdehnung festzusetzen, mit der Wirkung, daß die einheimischen gewerbmäßigen Schlachter Fleisch von Vieh, welches sie innerhalb dieses Umkreises schlachteten oder schlachten ließen, in dem Gemeindebezirk nicht feilbieten dürften.

Der Ausschuf wolle nun, daß für das von auswärts eingeführte Fleisch eine Gebühr erhoben werde, welche über die Kosten der Untersuchung hinausgehe und derjenigen Gebühr gleichkomme, welche von den einheimischen Schlachtern für die Untersuchung des Viehs, bezw. des ausgeschlachteten Fleisches und zugleich für die Benutzung des Schlachthaus entrichtet werde, also eine vollständige Ausgleichungsgebühr. Diesem gegenüber bestimme seines Erachtens der Gesetzentwurf richtig, daß auf das von auswärts eingeführte Fleisch nur die wirklichen Kosten der Untersuchung gelegt werden dürften, und er müsse die vom Ausschuffe beantragte Bestimmung, dem eingeführten Fleische noch weitere Gebühren und zwar solche aufzuerlegen, welche mit dem Fleische in gar keinem Zusammenhange ständen, für irrationell halten, denn man lasse damit das von auswärts eingeführte Fleisch, welches lediglich einer einfachen Untersuchung in Beziehung auf seinen Gesundheitszustand unterworfen werde, an Kosten participiren, welche mit Recht nur auf dasjenige Fleisch fallen könnten, welches in dem Schlachthause ausgeschlachtet sei, Kosten, welche außer der Gebühr für die Untersuchung des Viehs vor und nach dem Schlachten auch noch die Betriebskosten, sowie die Verzinsungs- und Amortisirungsbeträge involvirten. Abgesehen von diesem principiellen Bedenken stehe dieser Bestimmung auch das praktische entgegen, daß durch die damit verbundene Vertheuerung die doch wünschenswerthe Einfuhr des Fleisches von auswärts verringert werde. Von auswärts werde aber namentlich das an Qualität geringere und für den Consum des weniger bemittelten Publikums bestimmte Fleisch eingeführt, und es könne nicht für gerechtfertigt gehalten werden, dies Fleisch zu besteuern und dadurch beschränkend auf den Consum einzuwirken. Aus diesen sehr gewichtigen Gründen bitte er, den Ausschufsantrag, betreffend Aenderung der Gesetzesvorlage, ablehnen zu wollen.

Abg. Hoggemann: Der Herr Regierungs-Commissar habe in dem ersten Theile seiner Rede die Entstehung des

Gesetzes vom 22. Januar 1879, sowie der jetzigen Novelle und den Zweck dieser gesetzlichen Bestimmungen erörtert; diese Ausführungen seien durchweg zutreffend, hätten übrigens wesentlich Bekanntes enthalten; er (Redner) wolle gleich zu den weiteren Ausführungen des Vorredners übergehen, welche die in Rede stehende sog. Ausgleichungsgebühr beträfen. Vorläufig sei die Stadt Oldenburg allein bei der hier vorliegenden Frage interessirt, wie der Herr Regierungs-Commissar und der Herr Berichterstatter bereits hervorgehoben; wenn nun die Vertretung dieser Stadt die Anlage eines Schlachthauses für geboten halte, so müßten aber auch die gesetzlichen Bestimmungen so getroffen werden, daß der mit der Schlachthausanlage überhaupt verbundene Zweck erreicht werde und daß die Stadt eine immerhin kostspielige Anlage riskiren könne.

Er frage, ob die Stadt für den Fall der Annahme der Regierungsvorlage überall im Stande sein werde, eine Schlachthausanlage zu machen? Diese Frage müsse verneint werden. Der Herr Regierungs-Commissar habe schon darauf hingewiesen, daß in den Städten, wo Schlachthäuser errichtet worden, sehr viel von außen eingeführtes Fleisch verzehrt werde, welches nicht im Schlachthause geschlachtet sei, und zwar sei dies zum nicht geringen Theile Fleisch von Vieh, welches die städtischen Schlächter zur Ersparung der Schlachthausgebühr außerhalb der Stadt hätten schlachten lassen; diese Manipulation aber mache nicht nur die guten Zwecke, welche man mit Errichtung von Schlachthäusern verfolge, wesentlich illusorisch, sondern führe auch dahin, daß die Schlachthäuser leer blieben und nicht benutzt würden. Letzteren Mißstand wolle die Novelle durch die Bestimmung der Ziff. 8 beseitigen, wonach den Gemeindebehörden statutarisch das Recht gegeben werde, zu bestimmen, daß die Schlächter des Gemeindebezirks innerhalb desselben das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem Schlachthause, sondern an einer anderen, innerhalb eines durch das Gemeindestatut festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet hätten oder hätten schlachten lassen, nicht feil bieten dürften. Allein eine solche Bestimmung sei nicht ausreichend, dieselbe sei unschwer zu umgehen und werde zweifellos umgangen werden. Wenn ein Schlächter aus der Stadt mit einem außerhalb des Rayons wohnenden Schlächter einen Contract abschliesse, wonach letzterer die Lieferung bestimmter Stücke Fleisch zu gewissen Zeiten an ersteren übernehme, so werde dies kaum unter das Verbot der Ziff. 8 fallen. In den Motiven sei zwar ausdrücklich hervorgehoben, daß auch solche Fälle von der Novelle getroffen werden sollten, aber die Motive seien nicht Gesetz. Der gerügte Mißstand lasse sich nicht anders abstellen, als dadurch, daß auf das von auswärts eingeführte Fleisch nicht bloß die Kosten der Untersuchung, sondern auch die für die Benutzung des Schlachthauses von den einheimischen Schlachtern zu zahlende Gebühr gelegt werde. Dies erscheine auf den ersten Blick auffällig und

überraschend; allein da der Zweck des Gesetzes sich nicht anders erreichen lasse, so müsse man sich über die in der That auch nur theoretischen Bedenken hinwegsetzen. Wenn der Herr Regierungs-Commissar gemeint, daß diese Ausgleichungsgebühr die Einfuhr von Fleisch erschweren und, wie es in den Motiven heiße, eine bedenkliche Monopolisirung der einheimischen Schlächter schaffen werde, so sei das nicht zutreffend und entspreche den thatsächlichen Verhältnissen nicht; der Zuschlag für Benutzung des Schlachthauses sei nämlich so außerordentlich gering — ca. 1 Pf. auf das Kilogramm Fleisch — daß dadurch die Einfuhr nicht erschwert, geschweige denn verhindert werde. Falls man überhaupt die Absicht habe, der Stadt Oldenburg ein Schlachthaus zu ermöglichen, dürfe man sich nicht durch die vom Regierungs-Commissar hervorgehobenen Bedenken abhalten lassen, für die Ausschußanträge zu stimmen. Es sei dies auch um so unbedenklicher, als die Höhe der Gebühren von der Gemeindevertretung mit festgesetzt werde, und könne man zu dieser doch das Vertrauen haben, daß sie stets bedacht sein werde, den Bürgern gutes und möglichst billiges Fleisch zu schaffen.

Reg.-Com. von **Buttel**: Die Sache liege doch nicht so ganz einfach, wie sie der Herr Vorredner hingestellt habe. Die Gebühr für die Benutzung des Schlachthauses enthalte die Summen für die Verzinsung und die Amortisation des Anlagecapitals, für die Unterhaltung der Anlage und für den Aufwand an Betriebskosten, dazu komme noch die Untersuchungsgebühr, alles dies falle auf das von auswärts eingeführte Fleisch, das zudem noch die sämtlichen Kosten der eigenen Schlachtanlage zu tragen habe, mithin eine doppelte Belastung. Ob diese wirklich so unerheblich sein werde, müsse er bezweifeln. Er mache wiederholt darauf aufmerksam, daß diese Belastung vorzugsweise auf das Fleisch geringerer Qualität falle und daß es nicht gerathen sei, dieses für das minder bemittelte Publikum bestimmte Fleisch irgendwie zu vertheuern. Es sei durchaus wünschenswerth, daß die Concurrnz lebendig bleibe, damit nicht das Schlächtergewerbe in den Händen einiger weniger städtischer Schlächter concentrirt werde. Was die Befürchtungen des Herrn Vorredners wegen der Umgehung des Gesetzes betreffe, so könne die Regierung diese Besorgnisse nicht theilen; die Bestimmung zu Ziff. 8 des Art. 1 verbiete nicht bloß das „Schlachten“ in dem weiteren Rayon, sondern auch das „Schlachten lassen“, und unter den letzteren Begriff fielen seines Erachtens die angedeuteten Manipulationen. Ueberdies sei in den Motiven der Umfang, in welchem das „Schlachten lassen“ zu verstehen sei, näher angegeben, und er könne dem Herrn Vorredner darin nicht beitreten, daß die Motive für den Richter nicht in Betracht kämen, um die Absicht des Gesetzes klar zu stellen. Die Contracte, welche von den einheimischen Schlachtern mit den Schlachtern im weiteren Rayon abzuschließen sein würden, um das Gesetz zu umgehen, würden seines Erachtens zu künstlich sein müssen, um lange zu

bestehen und dürften daher nicht zu fürchten sein. Er bitte daher nochmals um unveränderte Annahme der Regierungsvorlage.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Die Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars hätten ihn in seiner Auffassung nicht erschüttern können. Es handle sich nur um die eine Bestimmung, daß das auswärtige Fleisch die Kosten der Benutzung des Schlachthauses tragen solle. Würde hierdurch wirklich eine Vertheuerung des Fleisches herbeigeführt werden, so werde die Vertretung der Stadt, worin alle Klassen der Bevölkerung vertreten, schon das Nöthige zu thun wissen. Uebrigens seien, wie der Abg. Roggemann bereits hervorgehoben, die gedachten Kosten so minimal, daß diese zu Bedenken keine Veranlassung geben könnten.

Die beiden Anträge des Ausschusses werden angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend 8 Uhr einzubringen. Es wurde dazu folgender Antrag der Staatsregierung überreicht:

Antrag

zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 22. Januar 1879, betr. die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser:

Wiederherstellung des Artikels 1 Absatz 2 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage.

Der Präsident Roggemann übernimmt wieder den Vorsitz.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf, betr. die Aufhebung der Vootsenverordnung von 1803. (Anl. 71 S. 411.)

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Wie auch im Berichte erwähnt, datire die Vootsenverordnung bereits aus dem Jahre 1803 und rechtfertige sich die Aufhebung derselben aus den in den Motiven ausführlich dargelegten Gründen.

Bei der Neuordnung dieses Gegenstandes sei es wünschenswerth, daß die Staatsregierung der Rathschläge der interessirten Kreise nicht entbehren möge, er empfehle daher folgende beiden Anträge zur Annahme:

Antrag 1:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

Antrag 2:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Publication des Gesetzes bis zur erfolgten anderweitigen Regelung des Vootsenwesens ausgesetzt werde.

Beide Anträge werden ohne Debatte angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend 8 Uhr einzubringen.

Auf Antrag des Abg. Borgmann wird der XII. Gegenstand der Tagesordnung schon jetzt zur Berathung verstellt, also:

XII. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf wegen des Moorbrennens. (Anl. 31 S. 81.)

Berichterstatter: Abg. Rübebusch.

Der Ausschuss beantragt:

der Landtag wolle dem Art. 4 des Entwurfs als Bordersatz hinzufügen:

das Amt grenzt nach vorgängiger Bernehmung der Gemeinderäthe die Bezirke ab und bestellt die Moorvögte,

und mit dieser Aenderung den Gesetzentwurf annehmen.

Abg. **Borgmann**: Er hätte gehofft und gewünscht, daß die Zurückweisung dieses Gesetzentwurfs an den Verwaltungsausschuss in seinem (Redners) Sinne erfolgreicher ausgefallen, wenigstens daß das Princip der Selbstverwaltung dadurch mehr zum Ausdruck gelangt sei, daß die Feststellung der Aufsichtskosten, die Abgrenzung der Aufsichtsbezirke und die Wahl der Moorvögte der Gemeindevertretung übertragen worden wäre, er hätte jedoch in den betr. Ausschussverhandlungen, zu denen er bereitwilligst zugelassen sei, die Aufnahme einer solchen Bestimmung nicht erreichen können und müsse sich mit dem vorliegenden Ausschussantrage, wonach die Gemeindevertretung nur gehört werden solle, dem Inhalte nach zufrieden geben. Dies falle ihm übrigens auch um so weniger schwer, als er von der Loyalität der Großherzoglichen Staatsregierung mit Bestimmtheit voraussetzen dürfe, daß sie den Vorschlägen und Wünschen des Gemeinderaths soweit nur irgend möglich Folge geben werde. Wie überhaupt die Vorlage keine Beschränkung und Erschwerung des Moorbrennens, sondern nur eine thunlichste Vermeidung der damit etwa verbundenen möglichen Gefahren intendire, dürfe er auch als selbstredend voraussetzen, daß die im Verordnungswege noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen denselben milden Charakter tragen würden. Formell habe er zu dem Ausschussantrage zu bemerken, daß derselbe in seiner Fassung nicht ganz klar sei, indem nicht deutlich hervortrete, daß auch über die Wahl des Moorvogtes der Gemeinderath gehört werden solle. Außerdem glaube er, daß der Ausschussantrag nicht am richtigen Platze stehe. Der Artikel 4 gebe den Gemeinden das Recht, das Moorbrennen nach wie vor auf statutarischem Wege zu regeln und kämen dann die anderweitigen Bestimmungen dieses Gesetzes überhaupt nicht zu Raum. Er sei deshalb der Meinung, daß der Antrag des Ausschusses nicht als Bordersatz zu Artikel 4 gehöre, sondern besser als zweiter Absatz zu Artikel 2, wo zuerst von den Aufsichtsbezirken und Moorvögten gesprochen würde. Demgemäß erlaube er sich folgenden Antrag zu überreichen:

die Abgrenzung der Aufsichtsbezirke und Bestellung der Moorvögte erfolgt, sofern Art. 4 nicht zur An-

wendung kommt, nach Anhörung des Gemeinderaths der betr. Gemeinden.

Der Antrag wird genügend unterstützt und sofort mit zur Berathung verstellt.

Abg. Suchting: Der Herr Regierungs-Commissar habe sich mit dem Antrage des Abg. Borgmann einverstanden erklärt und so könne auch er, wenngleich nicht im Namen des ganzen Ausschusses sprechend, seine Zustimmung dazu erklären. Die redactionelle Aenderung werde sich bei der zweiten Lesung vornehmen lassen.

Der Antrag des Abg. Borgmann wird angenommen, damit ist der Ausschusantrag erledigt.

Hierauf wurde die ganze Vorlage mit den beantragten Aenderungen vorbehaltlich zeitgemäßer Redaction bei zweiter Lesung vom Landtage angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend 8 Uhr einzubringen.

V. Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. Antrag des Abg. Capell und Genossen, betreffend weitere Revision der Gebührentaxe des Fürstenthums Lübeck für bürgerliche Rechts- und Strafsachen.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck habe in seiner letzten Diät gelegentlich einer Berathung eines Gesegentwurfes, betr. Aenderung der Gebührenordnung für bürgerliche Rechts- und Strafsachen, vier verschiedene Anträge des Provinzialrathmitgliedes Böhmker auf weitere Ermäßigung der Gebühren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit fast einstimmig angenommen, und zwar zum Theil bis um $33\frac{1}{2}\%$, insbesondere seien gemeint die jetzigen Gebühren für Ehestiftungen, Errichtung und Deposition leghwilliger Verfügungen, Immobilienverkäufe u. s. w., insbesondere aber die Protocollationen (Eintragungen in das Schul- und Pfandregister) und Aognitionen. Zur Motivirung dieser Anträge habe der Provinzialrath geltend gemacht, einerseits die z. Z. in Folge mehrjähriger Missernten traurigen wirthschaftlichen Verhältnisse im Fürstenthum, sowie daß insbesondere der schon so schwer belastete Grundbesitz durch verschiedene dieser Gebühren vornehmlich hart betroffen werde, andererseits die augenblicklich nicht ungünstige Finanzlage des Fürstenthums Lübeck, welche einen durch Gebührenermäßigung eintretenden Ausfall für die Staatscasse zulässig erscheinen lasse. Wenn auch nach Angabe des vom Ausschusse gehörten Regierungs-Commissars, die dem Antrage beigegebene Begründung in Betreff der aufgeführten Summen unrichtig sei, weil das höhere Ergebniß der Gebühren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit herbeigeführt sei vornehmlich durch den außerordentlich häufigen Güterwechsel während der letzten 10 Jahre, so sei der Ausschuss dennoch der Ansicht, daß der durch Aufhebung des Stempels und der Halbprocentsteuer entstandene Einnahmeausfall, dessen Deckung nach dem Gebührengesetz vom 15. August 1861 durch Aende-

rung der Gebührensätze beabsichtigt gewesen, mehr als ersetzt sei. Jedoch sei der Ausschuss nicht in der Lage, die Gebührenherabsetzung nach bestimmten Procenten in Vorschlag zu bringen, weil er nicht zu ermessen vermöge, welcher Ausfall der Staatscasse dadurch entstehe. Deshalb habe der Ausschuss nicht weiter gehen können als den folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen:

der Landtag wolle den Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erwägung vorlegen.

Reg.-Com. **Flor:** Er wolle sich nicht eingehend über die Sache verbreiten und nur die Thatfachen richtig stellen. Nach dem Schlusse der Petition müsse man annehmen, daß 30 000 *M.* mehr vereinnahmt würden, als für die fraglichen Gebühren veranschlagt seien. Das sei unrichtig. Als im Jahre 1873 die Stempelsteuer und die Halbprocentsteuer aufgehoben sei, habe man die für die gesammte freiwillige Gerichtsbarkeit, incl. der Stempel- und Halbprocentsteuer, eingehenden Gebühren auf 24 000—25 000 *M.* veranschlagt und die Gebührensätze damals so normirt, daß dadurch der Ausfall, welcher durch die aufgehobenen Steuern entstehe, gedeckt werde. Statt der 24 000—25 000 *M.* seien nun in den letzten Jahren allerdings ca. 36 000 *M.* eingekommen. Allein das sei wohl nicht dadurch hervorgerufen, daß man im Jahre 1873 unrichtige Sätze gegriffen habe, sondern dadurch, daß der Verkehr mit Grundstücken sich seit 1873 erheblich gesteigert habe. Es stehe also der Erfolg nicht im Widerspruche mit den Intentionen im Jahre 1873. Man habe doch die fraglichen Steuern nicht auf eine bestimmte Summe einschränken wollen. Die Mehreinnahme werde sich durch das in dieser Session angenommene Gesetz nicht unerheblich mindern. Bei der in Aussicht stehenden Gebühren-Beordnung im Grundbuchwesen wäre es nicht unbedenklich, jetzt eine durchgreifende Aenderung in den Gebühren für den Verkehr mit Grundstücken vorzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Nur gegen den letzten Satz des Herrn Regierungs-Commissars, betreffend die in Aussicht genommene Gebühren-Beordnung im Grundbuchwesen habe er noch zu bemerken, daß diese Beordnung noch Jahre dauern werde, während man doch eine baldthunliche Herabsetzung der in Frage stehenden Gebühren wünsche, zumal ja auch die Quote für das Fürstenthum um 1% erhöht sei.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Anfangslehrer Kruse und Hilgesfort, betr. Aufbesserung der Gehalte der Anfangslehrer.

Dieser Gegenstand wird, weil irrtümlich aufgenommen, mit Genehmigung des Landtags von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

VII. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses, betr. eine Petition der Gemeinden Damme und Neuenkirchen wegen Wiederherstellung eines selbstständigen Amtes Damme.

Berichterstatter Abg. Wallroth: Die vorliegende Petition habe nicht nur seit geraumer Zeit im Vorzimmer zur Einsicht ausgelegen, sondern sie sei auch seit Wochen in Druckform in aller Händen. Das überhebe ihn der Verpflichtung, den Inhalt mitzutheilen, dessen Bekanntsein er unter diesen Umständen voraussetzen dürfe und müsse.

Das Petition gehe dahin:

der hohe Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung dringend ersuchen, ihm in der gegenwärtigen Session eine Vorlage zu machen, betreffend die Errichtung eines Amtes Damme in den Grenzen des Amtsgerichtsbezirks Damme.

Der Petitionsausschuß habe die Sache berathen, sei indeß zu ein und demselben Resultate nicht gekommen, vielmehr hätten sich zwei Ansichten gebildet, die den Herren als Mehrheits- und Minderheitsantrag durch Abklatsch zur Kenntniß gekommen sei.

Die Mehrheit des Ausschusses (Boedecker, de Couffer, Hemmen, Kreymborg, von Seggern, Ramien, Wagner) beantrage:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen.

Die Minderheit des Ausschusses (Müller, Wallroth) beantrage:

der Landtag wolle über die Petition zur motivirten Tagesordnung übergehen.

Die Mehrheit habe für ihre Ansicht und Abstimmung wesentlich die bereits in der schriftlichen Petition des Weiteren vorgebrachten Gründe zu Grunde gelegt, die allen Herren bekannt seien, er brauche sie nicht zu wiederholen und könne er es den Herren der Mehrheit des Ausschusses überlassen, falls sie außer dem in der Petition Vorgebrachten noch Gewichtiges vorzubringen hätten, dieses zu behandeln. Es erübrige ihm demnach nur noch die Abstimmung der Minderheit zu motiviren.

Auf den ersten Blick, wenn man die Verhältnisse nicht genauer kenne, insbesondere wenn einem die in dieser Frage im letzten Landtage gepflogenen Verhandlungen fremd seien, möge es scheinen, als sei der jetzige Amtsbezirk ein unzulässig großer, als sei der Beschluß des Landtags von 1878 nicht gut zu heißen.

Trete man jedoch näher hinan, studire die früheren Verhandlungen, dann müsse man zu der Ansicht der Minderheit sich bestimmen.

Die Verhältnisse seien noch die nämlichen, wie damals. Zunächst müsse es schon an sich höchst bedenklich erscheinen, den vom Landtage erst vor 2 Jahren mit erdrückender Majorität — 24 gegen 7 Stimmen — nach längerer Berathung und Debatte gefaßten Beschluß, in Folge dessen das frühere Verwaltungsamt Damme mit dem Verwaltungsamt Bechta zusammengelegt sei, schon jetzt wieder rückgängig zu

machen, umsomehr, weil ein zwingender Grund dafür nicht auffindbar sei. Sodann sei es ein unbestrittenes Bedürfniß der Verwaltung, größere Verwaltungsbezirke zu bilden, weil viele wichtige Verwaltungszwecke erfahrungsmäßig nur in größeren Bezirken mit Aussicht auf Erfolg angefaßt werden könnten und nur in solchen die anzustrebende Erstarfung und Weiterentwicklung der Selbstverwaltung erreicht werde. Auch schwinde durch die selbständigere Stellung der Gemeinden und der Localbehörden mehr und mehr die Nothwendigkeit, das Verwaltungsamt selbst anzugehen. Im vorliegenden Falle widme der erste Beamte des Verwaltungsamtes Bechta, der Amtshauptmann, seine Arbeitskraft übrigens fast ausschließlich dem südlicheren Theile, dem Bezirke des vormaligen Amtes Damme, auch halte derselbe monatlich 2 Sprechstage im Orte Damme ab, was genügend erscheine, zumal außerdem manche Termine an Ort und Stelle abgehalten würden. Nicht unwichtig sei sodann, daß bei Einrichtung größerer Verwaltungsbezirke eine gute, systematische Ausbildung des jüngeren Verwaltungspersonals gesicherter erscheine. Ferner werde eine etwaige Wiederherstellung eines selbständigen Amtes Damme bedenkliche Folgen nach sich ziehen, indem ohne allen Zweifel Lönningen und vor Allem Verne und Ovelgönne, welchen durch die Neuorganisation der Behörden außer dem Verwaltungsamte auch die Amtsgerichte genommen worden, ebenfalls um Wiederherstellung ihrer vormaligen Verwaltungsämter nachsuchen würden und kaum mit geringerem Rechte als die Petenten.

Endlich sei, um auf die in Frage stehende Petition zurückzukommen, auch der Kostenpunkt nicht außer Acht zu lassen, insofern der erforderliche Aufwand für das Personal und an Geschäftskosten ein ungleich größerer sein müsse, wenn das vormalige Amt Damme wiederhergestellt, als wenn es als integrierender Theil des Amtes Bechta mit verwaltet werde.

In Anbetracht aller dieser gedachten, gewichtigen Gründe habe die Minderheit sich veranlaßt gesehen, den Antrag auf Uebergang zur motivirten Tagesordnung zu stellen, er bitte diesem Antrage zustimmen zu wollen.

Es sei noch zu erwähnen, daß an das Staatsministerium zwei Petitionen der Gemeinden Holdorf und Steinfeld eingegangen seien, in welchen für den Fall der Wiederherstellung des Amtes Damme die Verlegung des Sitzes desselben nach Holdorf bezw. Steinfeld, als den geographischen Verhältnissen mehr angemessen, gebeten worden. Man ersehe daraus, daß die Eingefessenen des früheren Amtes Damme in dieser Angelegenheit nicht einig seien.

Der Ausschuß habe übrigens nur von der letztgedachten Petition Kenntniß gehabt.

Abg. Meyer: Die beiden petitionirenden Gemeindevertretungen seien als die Mandatare des gesammten Amtsbezirks Bechta anzusehen, dessen Amtrath sich in seiner Sitzung im Monat October einstimmig für die Trennung

der beiden früheren Bezirke in der von den Petenten vorgeschlagenen Weise ausgesprochen habe. Wenn sich später in der Eingabe der Holdorfer und Steinfelders an das Großherzogliche Staatsministerium eine andere Richtung kund gegeben habe, so gehe auch diese dahin, daß der bisherige Zustand auch in den beiden genannten Gemeinden als ein haltbarer nicht angesehen werde, jedoch wollten diese kein Amt innerhalb der Grenzen des jetzigen Amtsgerichtsbezirks Damme, sondern einen größeren Bezirk, etwa mit Dinklage und event. Lohne und dem Amtssitz in Steinfeld oder Holdorf. Die Opposition dieser beiden Gemeinden hätte Veranlassung gegeben zu dem Antrage, die Verhandlung über die Petition bis nach den Ferien auszusetzen, weil es habe versucht werden sollen, sich mit denselben über eine gemeinsame Basis des Vorgehens zu einigen. Redner habe dies versucht, habe aber zu seinem Bedauern constatiren müssen, daß die gegenseitige Antipathie der Träger der beiden Anschauungen bereits eine so ausgeprägte geworden und durch allerlei Persönlichkeiten und Localinteressen so verstärkt worden sei, daß eine Einigung sich nicht habe erreichbar erscheinen lassen. Ein näheres Eingehen hierauf scheine Redner für eine parlamentarische Verhandlung nicht geeignet.

Was das Sachliche anlange, so sei es ja thatsächlich, daß bei einem Bezirke, wie er früher bestanden, wo das Amt Damme aus dem jetzigen Amtsgerichtsbezirk und der Gemeinde Dinklage gebildet gewesen, der geographische Mittelpunkt des Bezirks in Holdorf liege. Allein dieselben Gründe, welche damals davon abgehalten, das Amt nach Holdorf zu verlegen, beständen auch zur Zeit noch fort; Holdorf besitze keine Amtslokalitäten, welche Damme in dem großen geräumigen Amthause genügend habe; Holdorf entbehre als kleiner, erst seit 1828 von der Gemeinde Damme getrennter Ort alle diejenigen Annehmlichkeiten, welche ein Beamter billigerweise in gegenwärtiger Zeit beanspruchen könne, wie Gelegenheit zu höherem Schulunterricht, Möglichkeit eines geselligen Verkehrs u. Bei Steinfeld verhalte es sich ähnlich und könne dieser Ort überhaupt nur dann in Betracht kommen, wenn auch Lohne von Bechta getrennt werde, was aber in so hohem Grade unzweckmäßig sein würde, daß darüber weiter kein Wort zu verlieren sei.

Anfangs habe auch der Gemeinderath von Steinfeld die Petition der Dammer und Neuenkirchener einstimmig acceptirt und unterschrieben und erst später sei dort auf Holdorfer Einfluß hin eine andere Strömung maßgebend geworden. Alle Erwägungen führten dahin, daß der passendste Modus einer Aenderung des jetzigen Zustandes der sei, den die Petenten erstrebten und für welchen sich im Herbste der gesammte Amtsrath des Amtes Bechta einstimmig ausgesprochen und zu welchem Redner auch noch in den letzten Tagen von den Gemeinderäthen des überwiegend größten Theils der Gemeinden des alten Amtes Bechta zustimmende Erklärungen zugegangen, welche zur Einsicht bereit lägen. Wenn nun

Redner auch, nachdem er monatelang mit den Herren verkehrt und sehr oft Gelegenheit genommen habe, das vorliegende Thema zu besprechen, nur geringe Hoffnung hege, daß durch den heutigen Beschluß den Wünschen der Petenten entsprochen werde, so dürfe ihn das doch nicht davon abhalten, für die Petition auf das Entschiedenste einzutreten. Dieselbe sei seit vielen Wochen im Abdruck in den Händen der Abgeordneten, sei so gründlich und erschöpfend abgefaßt, daß Redner in seinen Erörterungen im Allgemeinen auf einige Erläuterungen der Petition sich beschränken dürfe.

Vor allem wolle er hervorheben, daß das Amt Damme sich gegenüber den anderen Aemtern, welche bei der Reorganisation von 1879 aufgehoben und auch gegenüber einer Anzahl derjenigen, welche bestehen geblieben, in einer ganz exceptionellen Lage befunden. Dies sei einmal in den Grenzverhältnissen und andererseits in der geographischen Lage begründet. Durch die Grenzfeststellung auf Grund des Staatsvertrages von 1817 sei die Grenze zwischen dem Oldenburgischen und dem Hannoverschen Gebiete so seltsam gelegt worden, daß Oldenburg in den Gemeinden Damme und Neuenkirchen vielfach nur die Wohnstätten erhalten, während ein bald geringerer bald größerer Theil des dazu gehörenden Grund und Bodens unter Hannoverscher Hoheit verblieben sei. Die Gesamtfläche des bezüglichen Grundeigenthums würde auf ca. 10 000 Hectar oder 40 000 Hannoversche Morgen geschätzt, wovon 13 000 aus noch nicht getheilten Marken bestehe. Diese Fläche liege nun in 3 bis 4 Preussischen Amtsbezirken und folge daraus die Nothwendigkeit für die Bewohner der beiden Gemeinden, öfter mit diesen Preussischen Aemtern, sowie mit dem in Osnabrück befindlichen Katasteramt verkehren zu müssen. Sodann lägen innerhalb dieses Preussischen Gebietes die Ausläufer der Wasserzüge, welche theils dem Wassergebiete der Hunte, theils dem der Haase zufließen und welche die Abwässerung der beiden Gemeinden vermittelten. Wenn es nun einerseits für die Bewohner der genannten Gemeinden schon sehr lästig sei, nicht bloß die auswärtigen Behörden in verhältnißmäßig weiter Entfernung zu haben (es kämen dabei Wege von 4 bis 7 Stunden in Betracht), sondern auch von dem heimathlichen Amtssitz weit entfernt zu sein, so trete andererseits die größere Schwierigkeit hinzu, daß der Verkehr des heimathlichen Amtes mit den bezüglichen Preussischen Behörden durch die große Entfernung sehr erschwert werde. Da die diesseitigen Interessen aber den Preussischen Behörden gegenüber einer wirksamen Vertretung bedürften, und diese vorzugsweise nur von einer staatlichen Behörde befriedigend ausgeübt werden könne, so sei es schon dieserhalb sehr zu bedauern, daß der Amtssitz nicht mehr in Damme sei.

In keinem anderen der in Frage kommenden Bezirke seien Verhältnisse vorhanden, die mit den geschilderten auch nur eine annähernde Aehnlichkeit hätten.

Was nun die geographische Lage des Dammer Amts-

bezirks anlange, so sei dieselbe, wie in der Petition sehr treffend bemerkt, ein in das Preussische Gebiet vorgeschobener schmaler Keil. Durch die Zusammenlegung mit dem alten Amte Bechta, welches sozusagen die etwas erweiterte Fortsetzung eines Keiles bilde, sei nun ein Bezirk entstanden, welcher auf einem Flächenraum von 13 Quadratmeilen 32 000 Menschen beherberge.

Dies möge nun an und für sich noch wohl kein so arges Mißverhältniß begründen, als thatsächlich vorhanden sei. Es wäre ja der Fall denkbar, daß der Bezirk eine solche Lage besäße, daß der Amtssitz in der Mitte gelegen und die Peripherie des Kreises überall so ziemlich gleichweit von diesem Mittelpunkte entfernt wäre. Dies sei nun aber, wie schon aus dem Obengesagten folge, leider nicht der Fall; der Bezirk liege lang gestreckt und ergebe sich daraus das schreiende Mißverhältniß, daß die Bewohner des am weitesten von Bechta entlegenen Theils der Gemeinde Neuenkirchen einen Weg von 40 bis 45 Kilometer zurückzulegen hätten, um den Amtssitz zu erreichen.

Daß solche Entfernungen nicht nur für die Bewohner, sondern auch für die Beamten ungemein lästig seien und den letzteren ihre Thätigkeit enorm erschwerten, liege auf der Hand und würde wohl kaum behauptet werden können, daß ähnlich ungünstige Verhältnisse noch sonst irgendwo im ganzen Lande wieder anzutreffen seien.

Es folgten daraus nun auch noch sonstige Uebelstände, wie namentlich die Schwierigkeit für die Bewohner des Bezirks, von den örtlichen Verhältnissen der entlegenen Theile desselben, die erforderliche Kenntniß zu erlangen, welche doch namentlich für die Deputirten des Amtraths so sehr nothwendig sei.

Der Bezirk des jetzigen Amtes Bechta sei auch durchaus in seinen topographischen Verhältnissen kein homogener. Während in einigen Theilen desselben die Frage der Entwässerung für die Bevölkerung von der allergrößten Bedeutung sei, habe man anderwärts absolut kein Interesse daran. — Auch die Erwartung, daß in großen Bezirken größere Culturaufgaben sich leichter lösen ließen, habe für den Bechtaer Bezirk keine Berechtigung. Die Verschiedenartigkeit der Interessen werde dort so tief empfunden, daß der große Bezirk in dieser Hinsicht sich wohl kaum so leistungsfähig erweisen werde, als die früheren beiden getrennten Ämter es erfahrungsmäßig gewesen. Man habe vor drei Jahren auch auf die Ersparnisse der Landescaffe hingewiesen, die durch Zusammenlegung der Ämter zu erzielen sei. Dies treffe bei dem jetzigen Amte Bechta sicherlich nicht zu, zwar spare man den Unterschied des Gehaltes eines zweiten Beamten gegenüber demjenigen eines Amtshauptmanns. Allein diese Ersparniß werde durch die vermehrten Geschäftskosten mehr als vollständig absorbiert. Auch eine Ersparniß an subalternen Beamten sei nicht zu bemerken; kaum ein Amtsbote werde gespart. Daher dürfte es als sicher angenommen

werden, daß die Landescaffe spare, wenn das Amt Damme wieder hergestellt werde. Die sogen. Sprechstage, auf welche man bei Bildung der großen Ämter vertraute, hätten sich schon jetzt nach reichlich zweijähriger Erfahrung als ein mindestens recht ungenügender Ersatz für die frühere Einrichtung herausgestellt, wie das in der Petition auch des Weiteren motivirt sei.

Warum seitens des Amtraths und seitens der Petenten ein Amt Damme innerhalb der Grenzen des jetzigen Amtsgerichtsbezirks Damme angestrebt und nicht eine Ausdehnung auf den früher bestandenen Bezirk gewünscht werde, so beruhe dies einmal darauf, daß es unbestritten sehr viel für sich habe, wenn die Gerichts- und Verwaltungsbezirke sich deckten und andererseits sollte der Wunsch der Gemeinde Dinklage berücksichtigt werden, der auf ein Verbleiben bei Bechta gerichtet sei.

Der Amtsgerichtsbezirk habe eine Einwohnerzahl von 11 000 aufzuweisen und würde das von den Petenten angestrebte Amt immerhin noch nicht das kleinste im Lande sein. Dann solle man erwägen, daß, wie in der Petition des Weiteren hervorgehoben, im dem Dammer Bezirk sich noch vielerlei Aufgaben vorfinden, deren gedeihliche Lösung für einen tüchtigen Verwaltungsbeamten eine vorzügliche Gelegenheit zu lohnender Thätigkeit böte, wie die Verkoppelungs- und Gemeinheitsheilungssachen. In ersterer Hinsicht begünne sich auch in dortiger Gegend die Ueberzeugung Bahn zu brechen, daß durch Zusammenlegung des vielfach äußerst stark zerstückelten Bodens großer Nutzen geschaffen werden könne. Bei der jetzigen großen Entfernung des Amtssitzes würde aber meist wohl Abstand davon genommen werden, denn dadurch würden die Kosten in solchem Maße erhöht, daß die Leute lieber auf die Verkoppelung verzichteten. Ähnlich werde es sich mit der Bildung von Bewässerungsgenossenschaften u. verhalten.

Es sei vor 3 Jahren vielfach hervorgehoben und auch jetzt habe Redner oft Gelegenheit gehabt der Behauptung zu begegnen, welcher auch der Herr Berichterstatter Ausdruck gegeben, daß die großen Verwaltungsbezirke deshalb nothwendig und nützlich seien, um die Selbstverwaltung der Gemeinden zu stärken. — „Je weniger Amtmänner, um so weniger Einnischung in die Angelegenheiten der Selbstverwaltung,“ „je weiter der Amtssitz, um so seltener werden die Eingeseffenen die Intervention des Amtshauptmannes anrufen für Sachen, bei denen derselbe ganz gut entbehrt werden kann“ — das seien Aeußerungen, denen Redner hier in Abgeordnetenkreisen fast täglich begegnet sei. Redner sei in vielerlei Hinsicht grundsätzlich anderer Ansicht, sowie er andererseits die Frage, welche Grenze zwischen der staatlichen Administration und der Selbstverwaltung der Commünen zu ziehen — als noch nicht vollständig gelöst ansehe. Man scheine ihm hier nicht genügend Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse zu nehmen. Im Süden des Landes



und besonders in der Gegend, woher die Petition eingelaufen sei, sei man mehr der Ansicht, daß die Verwaltung durch staatlich angestellte juristisch gebildete Verwaltungsbeamte der durch Gemeindevorsteher vorzuziehen sei. Auch werde man sich dort nur sehr langsam daran gewöhnen, das Amt als eine sehr überflüssige Instanz zu betrachten, welche eigentlich zwischen Gemeindevorsteher und Staatsministerium, so zu sagen „als später wegfallend“, nur noch zeitweilig bestehen gelassen werde.

Eine Selbstverwaltung der Gemeinden setze vor allen Dingen eine gewisse Auswahl von qualifizierten Persönlichkeiten innerhalb der Gemeinde voraus, welche geneigt und in der Lage, ein solches Amt, welches die Gemeindeordnung nur als unbesoldetes Ehrenamt kenne, auch jetzt noch zu übernehmen und befriedigend zu verwalten, wo die Ansprüche an den Gemeindevorsteher fortwährend im Steigen begriffen seien. Möge es nun in anderen Theilen des Landes bei kleinen Gemeinden und einer durchweg wohlhabenden Bevölkerung möglich sein, die Posten der Gemeindevorsteher mit Persönlichkeiten besetzen zu lassen, die als tüchtige Beamten thätig und auch reich genug seien, unbesoldet ein solches Ehrenamt zu führen — im Süden des Landes bei großen Gemeinden und einer weniger wohlhabenden Bevölkerung werde dies nur dann gehen, wenn wirklich der Geschäftskreis eines Gemeindevorstehers ein derartig beschränkter sei, daß Jemand „dies unbesoldete Ehrenamt“ auch wirklich als absolute Nebensache behandeln könne. Nun habe die Erfahrung aber schon zur Zeit gelehrt, daß auch schon bei der jetzigen Geschäftslast der Gemeindevorsteher dies Amt in solch großen Gemeinden, wie sie im Süden des Landes vorherrschten, die volle Kraft eines thätigen Mannes erforderten. Sollten nun, wie die Herren, welche für die großen Amtsbezirke schwärmten, es doch wohl nicht anders beabsichtigten, noch viele der Aufgaben, welche zur Zeit dem Amtmann oblägen, auf die Schultern des Gemeindevorstehers gelegt werden, so würde derselbe aufhören „unbesoldeter Ehrenamtmann“ zu sein, er würde ein kleiner „besoldeter Amtmann“ wieder werden, für den Gemeinde und Staat gemeinschaftlich ein auskömmliches Gehalt aufbringen müßten und den man nothwendiger Weise von der Eventualität einer in gewissen Zwischenräumen (jetzt alle 8 Jahre) stattfindenden Wiederwahl befreien müßte. Es frage sich nun, ob angesichts der durch die großen Bezirke naturnothwendig auf das oben geschilderte Verhältniß lossteuernden Zustände es nicht gerathener sei, die vor 1879 bestandene Einrichtung wiederherzustellen und zu conserviren. Und wenn nicht überall, so möge man mindestens das damals mit aufgehobene Amt Damme wiederherstellen.

Es sei damit eine ganz andere Sache, wenn die Eisenbahn den Bezirk durchschneite. Allein nach den Aussichten, die hierfür zur Zeit maßgebend seien, werde man darauf immerhin noch eine Anzahl Jahre warten müssen. Man

möge nun vorläufig wenigstens bis zur Herstellung der Bahn Ahlhorn-Lemsförde das Amt Damme wieder einrichten, man könne event. später ja dessen Wiederaufhebung ins Auge fassen.

Vielsach hätten die Gegner des Majoritätsantrages die Aeußerung gemacht, es sei der Zeitpunkt, um über die Wiederherstellung des Amtes Damme zu urtheilen, insofern nicht glücklich gewählt, als die kurze Zeit, welche von der Durchführung der Verwaltungsreorganisation von 1879 bis heute verfloßen, noch nicht hinreiche, um mit Sicherheit sich über den Nutzen oder die Schädlichkeit jener Einrichtung ein durchaus zutreffendes Bild zu entwerfen. Dem wolle Redner entgegenhalten, daß man in der beteiligten Gegend, und die müsse es doch am besten wissen, sich darüber ganz klar sei, daß die frühere Einrichtung so enorme Vorzüge vor der jetzigen gehabt habe, daß man je eher je lieber die frühere Einrichtung wiederherstellen möge.

Ferner spreche für die sofortige Durchführung der Trennung der beiden Bezirke die Thatsache, daß der große Verband noch keinerlei Unternehmungen angefangen, derentwegen die finanzielle Auseinandersetzung Schwierigkeiten bereiten könne; dies könne aber in einigen Jahren leicht anders werden. Und als dauernd haltbar werde sich der gegenwärtige Zustand schwerlich jemals herausstellen.

Die Ansicht der Gegner stütze sich auf ein angeblich früher zwischen Staatsregierung und Landtag vereinbartes Princip, welches neben ausgedehnter kommunaler Selbstverwaltung nur große staatliche Verwaltungsbezirke kenne und diesem Principe widerstreite die Bildung eines Amtsbezirkes von 11 000 Seelen. Es solle nicht bestritten werden, daß dies richtig, wenn wirklich ein solches Princip existire und im ganzen Lande factisch consequent durchgeführt worden sei. Daß dies aber durchaus nicht der Fall, beweise die Thatsache, daß man selbst Amtsbezirke von 8000 Seelen habe bestehen lassen und die Aufhebung auf Wildeshausen, Friesoythe, Elsfleth und Brake nicht ausgedehnt habe, während Damme mit 14 000 Seelen, wo in vielfacher Beziehung, wie genügend hervorgehoben, ganz eigenartige und schwierige Verhältnisse obgewaltet, aufgehoben worden sei. Wäre man vor 3 Jahren weiter gegangen, dann würde man sich in dem jetzigen Amtsbezirke Bechta wohl auch mit der neuen Einrichtung leichter ausöhnen, als es jetzt der Fall sei, wo eine principielle Gleichstellung mit den anderen Bezirken durchaus vermist werde.

Wenn sodann seitens des Herrn Berichterstatters zur Begründung des Minoritäts-Antrages auf die Thatsache verwiesen werde, daß es dem jetzigen ersten Beamten des Amtes Bechta doch gelungen sei, die schwierige Verwaltung des großen Bezirks befriedigend zu führen, so wolle Redner auch seinerseits die besonderen großen Verdienste des jetzigen Amtshauptmannes gerne anerkennen, als einer Capacität ersten Ranges auf dem Gebiete der Verwaltung, welche

durch opfervolle rastlose Thätigkeit, durch einen wahrhaft enormen Fleiß es ermöglicht habe, die schwierige Aufgabe, welche ihm in der Verwaltung jenes Monasterbezirkes gesteckt, verhältnißmäßig glücklich zu lösen. Allein man dürfe sich nicht verhehlen, daß derartige Kräfte zu den größten Seltenheiten gehörten, und daß, wie die Petition sehr richtig sage, man einen Amtsbezirk nicht auf eine einzige sterbliche Person einrichten dürfe.

Schließlich bitte er, obgleich ihm nach dem Urtheil, welches er sich über die Stimmung der Mehrheit des Landtages gebildet, die Aussicht auf Erfolg nicht groß zu sein scheine, dennoch um Annahme des Antrages der Majorität des Ausschusses.

Reg.-Com. **Nutzenbecher I.:** Er habe die Erklärung abzugeben, daß die Staatsregierung sich an dieser Debatte nicht glaube theilnehmen zu sollen, vielmehr die Beschlüsse des Landtages abwarten zu dürfen.

Abg. **Tanzen:** Von ihm als einem Anhänger der stetigen Weiterentwicklung der Selbstverwaltung könne man nichts anderes erwarten, als daß er für den Antrag der Minderheit auf Uebergang zur Tagesordnung stimmen werde. Der Abg. Meyer habe manche Momente für die Begründung der Ansicht, daß das frühere Verwaltungsamt Damme wieder herzustellen sei, angeführt. Er sei aber der festen Ueberzeugung, daß der größte Theil der geschilderten Schwierigkeiten im Laufe weniger Jahre sich mildern, ja ganz wegfallen würde. Die Gemeindevorsteher müßten sich daran gewöhnen, mit den Aemtern in regelmäßigen schriftlichen Verkehr zu treten, sie müßten sich ihre Acten ebenso wie das Amt anlegen, sonst würde eine überflüssige zuverlässige Gemeindeverwaltung schwer möglich sein. Die im mündlichen Verkehr abgegebenen Erklärungen führten nur zu Mißverständnissen. Auch theile er nicht die Befürchtung des Abg. Meyer, daß bei der stetigen Erweiterung der Befugnisse und Vermehrung der Geschäfte der Gemeindevorsteher, das Amt des Gemeindevorstehers nicht mehr ein Ehrenamt sein könne, und aus dem Gemeindevorsteher dann ein kleiner Amtmann würde oder vielmehr der frühere Landvogt erstände. Er müsse zwar zugeben, daß den Gemeindevorstehern etwas größere Vergütung als der genaue Ersatz der Baarauslagen gegeben werden müßten und auch thatsächlich gegeben würden; das schade aber nicht, ein größeres Gehalt brauche die Gemeinde nie zu geben, da immerhin auch jetzt bei vermehrter Geschäftslast, geeignete Personen bereit zu sein pflegten, ohne erhebliche Vergütung das Amt des Gemeindevorstehers zu übernehmen. Große Verwaltungsbezirke seien bei höherer Leistungsfähigkeit am besten im Stande, die Aufgaben der Selbstverwaltung zu lösen und wünsche er, daß mit der Zeit in dieser Richtung noch weiter vorgegangen werde. Er bitte daher dringend, den in der letzten Aemterorganisation gemachten guten Fortschritt nicht aufzugeben durch Wiederherstellung des Amtes Damme. Er habe noch einen anderen

erheblichen Grund, dem Antrage der Minderheit zuzustimmen. Oldenburgische Landtage hätten stets auf Verminderung der Behörden angetragen. Seit 5 Jahren habe er, Redner, alle auf eine Verminderung des Behördenapparats gerichteten Anträge unterstützt. Früher seien solche Anträge nicht immer in gewünschtem Umfange von der Staatsregierung beachtet worden, das jetzige Ministerium habe vielleicht unter Berücksichtigung dieser Anträge dem Landtage die bestehende Aemterorganisation vorgelegt. Der Landtag habe vor drei Jahren mit überwältigender Majorität, wenn er nicht irre, mit 24 gegen 7 Stimmen, diese Amtseinteilung beschlossen. Jetzt sollten dieselben Männer, ohne irgend geänderte Sachlage, umstimmen? Alle Gründe, welche in der Petition und heute vom Abg. Meyer angeführt, seien auch damals hervorgehoben. Man solle ein Ministerium, welches in dieser Richtung dem oft kundgegebenen Wunsche der Landesvertretung Folge gegeben habe, in eine Zwangslage versetzen? Das möge man nicht thun, man möge bei dem alten Beschlusse bleiben. Die heutige Beschlusfassung sei bei der Stellung, welche die Staatsregierung zu dieser Frage einnehme, von größter Wichtigkeit, er wünsche sehr, daß der Antrag der Mehrheit auf Wiederherstellung des Amtes Damme mit großer Majorität abgelehnt und damit die Dammer Angelegenheit aus der Welt geschafft werde. Er beantrage im Hinblick auf die Bedeutung der Sache eine namentliche Abstimmung.

Abg. **Schüler:** Nach der Schilderung, welche eines theils in der zugegangenen Petition aus Damme und Neuenkirchen von den dortigen Zuständen gemacht sei und welche andererseits durch die soeben vom Herrn Collegen Meyer gegebenen Erläuterungen ergänzt worden, sei es für ihn un zweifelhaft, daß dort Verhältnisse vorlägen, die er nimmer als gute bezeichnen könne. Er bedauere in hohem Grade, wenn der geehrte Landtag sich in einer solchen Angelegenheit auf die Seite der Beamten und nicht des Volkes stelle, unter dem man doch lebe und mit dem man auch fühlen solle und welches in dem Dammer Bezirke offenbar unter Einrichtungen leide, die einer Abänderung dringend bedürften. Wenn einige Herren Collegen sagten, der Landtag hätte diese Einrichtungen schaffen helfen und daß man schon des Principes wegen nicht anders votiren dürfe, so möchte er sich erlauben, daran zu erinnern, wie große Böcke im Wege der Gesetzgebung im Deutschen Reiche in den letzten 10 Jahren geschossen und daß jetzt fast sämtliche gesetzgebende Factoren eifrig bemüht seien, dieselben so zu sagen wieder lebendig zu machen und für welche Gesetze die Vaterschaft von einer Partei auf die andere geschoben würde. Darum würde für ihn kein Grund vorhanden sein, heute gegen die Petition zu stimmen, auch wenn er die Ehre gehabt hätte, einem früheren Landtage anzugehören und in demselben, von anderen Gesichtspunkten ausgehend, anders gestimmt hätte. Er tabelte jede Ersparniß für den Staatsfädel, sobald durch dieselbe ein Theil der Bevölkerung in ungerechter Weise im Verhältniß

zu seinen Mitbürgern belastet und dadurch große Bitterkeit und Unzufriedenheit hervorgerufen werde; auch sei er fest überzeugt, daß die Herren Collegen wohl alle für die dringende Berücksichtigung der Petition stimmen würden, wenn sie entweder im dortigen Bezirke wohnten oder ganz ähnliche Mißstände in ihren Heimathsdistricten vorlägen. Durchdrungen von dieser Ueberzeugung, bitte er, sich in eine solche Lage hineinzudenken und dann, von diesem Standpunkte ausgehend, den Majoritätsantrag des Ausschusses anzunehmen. Er habe schon in vielen großen Städten an Staatsgebäuden die Göttin der Gerechtigkeit mit der Waagschale in der Hand als Sinnbild thronen sehen. Man solle dies Bild in dem vorliegenden Falle seine Verwirklichung finden lassen, andernfalls werde man s. E. zu einer ungleichen Belastung und indirecten Besteuerung eines Theiles der Bevölkerung seine Hülfe leihen und einen Beitrag liefern zu dem alten, nach seinen Erfahrungen leider oftmals anwendbaren Sprichworte: *fiat justitia, pereat mundus*.

Abg. **Jen:** Es liege ihm durchaus fern, den Interessen des südlichen Landestheils, woher der Nothschrei um Errichtung eines Amtes in Damme komme, auch nur im geringsten entgegenzutreten zu wollen. Er habe sich nach dem Inhalt der Petition und auch nach den so berechneten Worten des Abg. Meyer aber nicht überzeugen können, daß hier ein Bedürfnis vorliege. Man habe vor drei Jahren, als die neue Organisation hier beschlossen sei, in Damme ein Amtsgericht belassen, wodurch s. E. den dortigen Interessen ein großer Dienst erwiesen sei. Es sei nun gesagt und auch in der Petition hervorgehoben, daß das Amt zweimal monatlich in Damme Sprechstage abhalte, die zur Befriedigung der Beziehungen zum Amte doch vollständig ausreichend seien. Es sei ihm überhaupt unbezweifelhaft, was die Bewohner des südlichen Theils des Herzogthums denn immer mit dem Amte zu schaffen hätten. Er habe seit länger denn 20 Jahren in genossenschaftlichen und Gemeindeangelegenheiten in vielfachen Beziehungen zum Amte gestanden, habe tausendfach mit demselben correspondirt, sei aber persönlich nur sehr vereinzelt zum Amtshauptmann gekommen. Würde man der Petition zustimmen, dann werde man gar bald erfahren, daß überall das Geschrei nach Einrichtung neuer Ämter sich erheben werde, welchem alsdann auch Folge gegeben werden müsse. Er stelle daher den Antrag:

der Landtag wolle über die Petition des Gemeinderaths zu Damme und Neuenkirchen zur einfachen Tagesordnung übergehen,

und bitte die Versammlung, diesem zuzustimmen, um fund zu geben, daß man die Wiedereinrichtung der kleinen Verwaltungsbezirke nicht wolle.

Abg. **Deeken:** Er nehme nicht allein als Abgeordneter des betroffenen Wahlkreises, sondern auch aus voller Ueberzeugung, welche er durch Kenntniß der Verhältnisse seines Bezirkes gewonnen, das Wort. Er halte die Zustände für

höchst mißlich und die Verbindung der Ämter Becta und Damme ohne große Schädigung der Amtseingesessenen nicht für länger haltbar. Und mit dieser seiner Ueberzeugung stehe er nicht allein. Viele Beamte, welchen die betreffenden Verhältnisse bekannt seien, theilten seine Ansicht. Er habe gehofft, daß auch beim Staatsministerium eine andere Auffassung Boden gewonnen, habe doch der Minister selbst erklärt, daß Damme vorzugsweise hart betroffen werde, und habe die Erfahrung gezeigt, daß die früheren Befürchtungen nicht übertrieben gewesen und daß die Thatsachen diese überholt hätten.

Von Seiten der Herren Collegen aus den Marschdistricten habe er ein größeres Wohlwollen gegenüber der Petition erhofft. Der Grund, daß es anders sei, liege wohl darin, daß die Verhältnisse zu verschiedenartig seien und demnach vielleicht das volle Verständniß für die völlig abweichenden Zustände fehle. Habe doch selbst der Amts Rath in Becta diesen Mangel empfunden, da in dem eigenen Amtsbezirke so große Mannigfaltigkeit herrsche, daß die Interessen der entlegensten Orte nicht genügend zur Geltung kommen könnten. In dieser Erkenntniß sei der einstimmige Amts Rathsbeschluß entstanden und in dessen Ausführung die vorliegende Petition der am meisten geschädigten Gemeinden Damme und Neuenkirchen. Der Amts Rath, welcher selbst am besten beurtheilen könne, was ihm nützlich sei, vertrete den achten Theil des ganzen Herzogthums und möge man deshalb demselben Rechnung tragen. Ein Uebergang zur Tagesordnung über den Beschluß einer so großen Körperschaft sei doch nicht am Plage. Ob die Tagesordnung eine einfache oder eine motivirte sei, erscheine ihm um so mehr gleichgültig, als für die sogen. motivirte Tagesordnung seitens des Berichterstatters eine Motivirung gar nicht gegeben sei. Nun aber werde hervorgehoben, daß man sich immer mehr von den Beamten emancipiren müsse und daß man ihn nur selten angehen brauche. Dies möge für die Marschdistricte vielleicht zutreffen, für das Münsterland aber sei dies unrichtig. Dort werde der Beamte noch als Vertrauensperson angesehen, dort könne er noch, um mit den Worten der Beamteninstruction zu reden, der Vater seiner Eingeseßenen sein. Wenn man diesen Zustand dort beizubehalten wünsche, weshalb wolle man jenen Landestheil zwingen, alte bewährte Gewohnheiten aufzugeben. Man werde dies doch schwerlich erreichen, nur werde die Bevölkerung darunter leiden, ohne daß der Staat Vortheile dadurch erziele. Wenn man noch weitere Ämterreduktionen wünsche, so werde er (Redner) nichts dagegen haben. Man möge nur mal die extremsten Fälle nehmen und die Ämter Jever und Butjadingen nach Barel, bezw. Brake verlegen, das würde für die Bevölkerung vielleicht keine so drückenden Zustände zur Folge haben, wie sie im Amte Damme hervorgerufen seien. Denn bei den obwaltenden Verkehrsverhältnissen seien die äußersten Orte jener Ämter in keiner schlechteren Lage als Neuenkirchen,

und zudem habe man dort, wie behauptet sei, ja nicht so großes Bedürfnis, mit den Beamten persönlich zu verkehren. Es sei betont worden, daß der Landtag an seinem vor drei Jahren gefaßten Beschlusse festhalten müsse, weil die Sachlage genau dieselbe sei. Er halte dies für unrichtig und bitte um gewissenhafte Prüfung der jetzigen und damaligen Sachlage. Damals habe man es nur mit Hoffnungen und mutmaßlichen Schlüssen zu thun gehabt, jetzt aber werde durch Thatsachen erwiesen, daß jene Hoffnungen nicht eingetreten seien und daß die Schlüsse falsch gewesen. Kein Abgeordneter sei an sein damaliges Votum gebunden und müsse jetzt anders stimmen, wenn er sich überzeugt halte, daß bei jenem Beschlusse ein Irrthum vorgelegen und daß die damaligen Annahmen unrichtig gewesen. Es bedürfe auch keines längeren Zeitablaufs. Wenn zwei Jahre die Zustände schon als unhaltbar erwiesen hätten, warum dann die Bevölkerung noch auf längere Zeit in denselben belassen?

Der einzig richtige Maßstab für die Prüfung der Frage, ob hier Wandel geschaffen werden müsse, sei in der Prüfung der Gründe zu finden, welche seiner Zeit vom Staatsministerium für die Vergrößerung der Ämter geltend gemacht worden. Er finde diese in dem Vortrage des Herrn Minister Jansen, welcher in den Berichten des Landtags von 1878 Seite 96 abgedruckt sei; dort sage derselbe:

„Viele Verwaltungszwecke können nur in größeren Bezirken wirksam angefaßt werden.“

Für Bechta-Damme sei dies aber evident widerlegt durch die Erfahrungen; er nehme auf die Petition Bezug, wolle jedoch nicht näher darauf eingehen, da der Abg. Meyer die Sachlage eingehend geschildert habe. Es habe sich gezeigt, daß diese Zwecke dort nicht erreicht wurden.

„Die tüchtigsten und schneidigsten Kräfte können bei Verminderung der Ämter an die Spitze gestellt werden.“

Es sei gewiß richtig, daß in Bechta eine tüchtige und schneidige Kraft an der Spitze stehe, aber dieselbe reiche trotzdem nicht aus, da die Arbeitslast die Arbeitskraft übersteige.

„Es wird eine Schule für systematische und methodische Heranbildung jüngerer Beamten geschaffen.“

Dies könne wohl in Bechta nicht zutreffend sein, weil der erste Beamte keine hinreichende Zeit haben werde, den Auditor allseitig zu unterweisen. Der Auditor erledige Geschäfte des ersten Beamten, darüber sei Unzufriedenheit der Ämterathsmitglieder aus dem alten Amte Bechta entstanden, wie aus dem Ämterathsbeschlusse hervorgehe.

Der Herr Minister bemerke weiter:

„Von den Consequenzen der neuen Organisation werde das Amt Damme ganz besonders getroffen.“

Dies sei richtig und zwar werde es in so hohem Grade getroffen, daß unleidliche Zustände daraus entstanden seien.

Ferner heiße es:

„Die Aufhebung des Amtes Damme sei trotz der Seelenzahl und des Flächenraumes empfehlenswerth, das Interesse der Eingefessenen werde dadurch in keiner Weise geschädigt; in dieser Beziehung walte, wie es scheine, eine übertriebene Auffassung ob.“

Die Erfahrung zeige aber, daß die Befürchtungen nicht übertrieben gewesen und daß die Interessen der Eingefessenen auf das äußerste geschädigt würden.

Endlich sage der Herr Minister:

„Er hoffe zuversichtlich, daß nach Verlauf weniger Jahre auf der einen Seite eine Beruhigung der Gemüther eintreten werde, auf der anderen Seite man von den Vortheilen größerer Verwaltungsbezirke sich überzeugt habe.“

Diese Hoffnung sei nicht erfüllt und sei die Zeit lange genug, um jetzt mit Sicherheit zu bemessen, daß diese unerfüllbar bleibe. Vortheile würden von keiner Seite anerkannt und sei von einer Beruhigung der Gemüther keine Rede. Dieselbe sei auch nicht zu erwarten, da man sich zurückgesetzt fühle, weil man keine Eisenbahn, kein Amt erhalte. Nun müsse anerkannt werden, daß der jetzige Amtshauptmann alles Mögliche thue, um die Geschäfte zu erledigen. Wie aber, wenn ein Beamtenwechsel eintrete? Der jetzige Amtshauptmann sei äußerst dienstfertig, ob sein Nachfolger sich ebenso sehr abmühen werde, stehe dahin. Der jetzige Beamte sei unverheirathet, ein verheiratheter Nachfolger werde jedenfalls die auswärtigen Touren mehr einschränken und stehe dann eine noch größere Vereinträchtigung der Interessen der Eingefessenen zu erwarten. Und wie er bestimmt erfahren habe, sei der Abgang des jetzigen Beamten nicht mehr fernliegend; derselbe sei wohl schon etwas leidend gewesen, als er das große Amt übernommen, aber man könne annehmen, daß ihn die vielen Amtsgeschäfte und Dienstreisen rascher aufgerieben, als dies bei seiner Diensttätigkeit in einem normalen Amtsbezirke der Fall gewesen sein würde. Dies sei ein starker Beweis für die Unhaltbarkeit der Zustände.

Der Herr Minister habe schließlich bemerkt, daß der Kostenpunkt für die Vergrößerung der Ämter spreche. Dies treffe bei Bechta-Damme nicht zu. Alles Personal sei beibehalten. Mit Rücksicht auf die Zusammenlegung der beiden Ämter sei dem Amtshauptmann in Bechta ein Auditor beigegeben. Werde das Amt Damme wieder hergestellt, so könne dieser wieder wegfallen und käme statt seiner ein Amtshauptmann nach Damme. Die Differenz der Gehalte dieser beiden Beamten sei demnach die einzige Ersparniß. Diese aber werde mehr als aufgewogen durch die sehr erheblichen Kosten der Dienstreisen von Bechta nach Damme. Daneben dürften die weit größeren indirecten Schädigungen nicht außer Acht bleiben, so daß für Bechta-Damme der richtige Satz

der sei: der Kostenpunkt spreche für die Trennung dieser Aemter.

Es müsse wiederholt werden, daß eine Parallele mit den Marschämtern nicht zutreffe. Und dennoch habe der Ausschuß eine Petition aus Dedesdorf um Zurückversetzung des nach Brake beordneten Actuars nach Dedesdorf einstimmig zur Berücksichtigung empfohlen, und sei der Antrag vom Landtag angenommen. Das sei doch keine Gleichmäßigkeit. Die Schwierigkeit, von Dedesdorf nach Brake zu kommen, sei doch nicht annähernd so groß, als die einer Reise von Neuenkirchen nach Bechta. Beim Eisgange u. auf der Weser, und das sei eine verhältnißmäßig kurze Zeit, könnten die Dedesdorfer über Bremen per Bahn nach Brake kommen, während die Neuenkircher vielleicht im Schnee festfäßen; zu allen übrigen Zeiten sei Brake leicht zu erreichen.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, welchen er zur Annahme dringend empfehle, sei zur Zeit nicht mehr ausreichend. Die Petition bezwecke eine Gesetzesvorlage an den gegenwärtigen Landtag, welche jetzt aber nicht mehr möglich sei. Deshalb müsse die Staatsregierung ermächtigt werden, im Verordnungswege vorzugehen. Er beantrage demnach, dem Majoritätsantrage folgenden Zusatz zu geben:

auch dieselbe ermächtigen, das Amt Damme im Verordnungswege herzustellen.

Abg. Ahlhorn: Er könne sich den Ausführungen der Abgeordneten Tangen und Iken nur in allen Punkten anschließen, und um nicht in Wiederholungen sich ergehen zu brauchen, da diese Herren ihm vieles vorweg genommen hätten, beziehe er sich ausdrücklich auf das von ihnen Gesprochene. Auch er sei der Ansicht, daß das Princip der Selbstverwaltung noch mehr, als bisher geschehen, durchzuführen sei. Deshalb hätte er gewünscht, daß das Ministerium vor 3 Jahren noch weiter, wie geschehen, vorgegangen wäre, namentlich in der Richtung, daß es das Amt Elsfließ beseitigt hätte, da dieses ganz gut dem Amte Brake und das Amt Berne dem Amte Delmenhorst hätte zugelegt werden können, vor allem, da man ja schon Alteneß von Elsfließ getrennt und Delmenhorst zugelegt hätte. Dieser Punkt, die Beibehaltung des Amtes Elsfließ, hätte viel böses Blut gemacht und es wäre dieser Fall namentlich von denjenigen, die ihre Aemter verloren hätten, immer hervorgehoben; wenn dieses gleich mit beseitigt worden, so würden sich die Gemüther viel eher beruhigt haben. Er hoffe daher, daß das Ministerium dieses später nachholen werde. Wenn die Petition sodann erwähne, daß dort 44 Amtrathsmitglieder vorhanden, so weise er demgegenüber auf die 54 Amtrathsmitglieder des Amtes Jever hin; und dazu seien hier die Bodenverhältnisse weit verschiedenartiger, als in dem Amte Damme, somit treffe das, was der Abg. Meyer ausgeführt, doch mehr für Jever als für Damme zu. Wenn ferner in der Petition behauptet werde, daß in den Amtrathsitzungen oft keine Einigkeit vorhanden, so sei das allerdings auffällig,

da die Landtagsmitglieder aus den südlichen Landestheilen hier im Landtage immer einig seien. Es sei ihm in der That ganz unerklärlich, wie man Verhältnisse, die man erst vor 3 Jahren geschaffen, jetzt schon wieder umstoßen wolle, zumal die neue Aemtereinteilung, wie er glaube, damals mit 25 gegen 7 Stimmen angenommen worden, und möchte er Diejenigen, die mit der neuen Einrichtung nicht einverstanden seien, doch bitten, sich auf den Boden des Landtagsbeschlusses zu stellen und jetzt nicht gegen dasjenige zu stimmen, was der letzte Landtag mit solcher großen Majorität beschlossen hätte. Auf diesem Gebiete experimentiren zu wollen, sei sehr gefährlich. Uebrigens dürfe seiner Ansicht nach Damme sich durchaus nicht beklagen, da es ja das Amtsgericht behalten hätte, was gar nicht mal so nöthig gewesen sei und außerdem halte das Amt noch 2 Sprechstage in Damme ab, deren Kosten die Staatscasse übernommen hätte. Diese Sprechstage würden dem Bedürfniß durchaus genügen, da auf denselben alle Sachen erledigt werden könnten, falls man das Amt dann nur nicht mit zu kleinen Sachen belästige.

Wenn die Dammer in der Petition von Loyalität sprächen, so glaube er, daß dieselben doch wahrlich kein Recht hätten, damit zu prahlen, seien doch vor 3 Jahren Heßbriefe nach Ovelgönne und nach anderen Orten, wo die Aemter eingehen sollten, geschickt, um die Leute zum Widerstand aufzufordern, hätte doch damals auch der Schwiegervater des Abg. Meyer, der frühere Abg. Rohling, als Vertreter für Damme erklärt, man wolle lieber Preussisch werden, falls die Regierungsvorlage angenommen werde. Derselbe Vertreter hätte damals auch sofort aus dem Landtage austreten wollen, was denn auch thatsächlich nachher geschehen sei. Auf die Vorkommnisse der letzten 10 Jahre wolle er nicht eingehen, es sei da auch mancherlei vorgekommen, was sich mit Loyalität nicht vereinigen lasse. Habe man doch auch in früheren Jahren in Damme einen förmlichen Aufbruch zu bekämpfen gehabt, wie solcher in den anderen Landestheilen noch nicht vorgekommen sei. Die ganze Aufregung in Amt Damme, von der der Abg. Meyer gesprochen, sei eine künstlich gemachte und nur von der Gemeinde Damme hervorgerufen. Die Dammer seien verwöhnt, es gehe ihnen wie den Kindern, die unzufrieden seien, wenn sie ihren Willen nicht bekämen. Die Dammer hätten seit langen Jahren ein Amt und Amtsgericht gehabt, obgleich der Ort hart an der Preussischen Grenze, also an der Grenze des Amtsbezirktes liege. Danach hätten dieselben gar kein Recht darauf gehabt, den Amtsitz in ihrem Orte zu haben, der Mittelpunkt des Amtes sei vielmehr Holdorf, dort hätte das Amt immer seinen Sitz haben müssen, dort müsse jetzt auch das Amtsgericht noch hin verlegt werden, auch wenn diese Maßregel anfangs einige Kosten mehr verursachen würde. Uebrigens würden die Holdorfer gerne Grund und Boden zum Hausplatz und Garten unentgeltlich hergeben und anderer-

felts lasse sich das Amtslokal in Damme gut anderweitig verwerthen. Loyal also sei es nicht, wenn man gegen eine beschlossene Maßregel sich auflehne, denn darin bestehe gerade die Loyalität, daß man auch in schwierigen Verhältnissen treu und fest zur Regierung stehe. Er frage, ob nicht auch die Stadt Barel, die er die Ehre habe hier mit zu vertreten, stark gelitten habe dadurch, daß das Obergericht von dort weggenommen sei. Dort habe man jedoch nicht gegen das Ministerium remonstrirt, sondern sich in die Nothwendigkeit gefügt und sich auf den Boden des Landtagsbeschlusses gestellt. Die Herren hätten doch damals seinem Antrage, in Oldenburg kein eigenes Oberlandesgericht zu errichten, zuzustimmen sollen, dann würde man alle Jahre 30—35 000 *M.* gespart haben. Mit der Zeit werde dies Gericht doch eingehen müssen, wenn er (Redner) es auch nicht mehr erleben sollte. Sein bester Freund und früherer Colleague Russell, der doch fränklisch gewesen sei, habe ihm oft gesagt, er wolle gern zu seinem Bezirke noch Dinklage mit übernehmen. So habe der Amtsrichter in Damme gewiß nicht so viel zu thun, daß derselbe nicht auch öfters den Dammern einen guten Rath ertheilen und Sachen erledigen könnte, die sich mit seiner Stellung verträgen. Zudem gäbe es dort auch nicht so viele Prozesse, wie anderswo, und die Leute hätten nicht so viel beim Verwaltungsamte zu thun, vor allem da das Kataster dort geblieben sei. Gehe man doch dort erst zum Pastoren, dann zum Amtsrichter und zuletzt erst zum Verwaltungsamte, ja er wisse aus eigener Erfahrung, daß sein früherer Colleague sehr viele Sachen geschlichtet habe, die zur Competenz des Verwaltungsamtes gehört. Wenn er diese Thatsachen angeführt, so sei er weit entfernt, diese Sitte zu tadeln, wünsche vielmehr, daß es auch anderswo so sein möchte. Der Abg. Meyer spreche ferner von Verkoppelungen, die Leute wollten gerne verkoppeln, aber das Verwaltungsamt habe keine Zeit dazu. Zunächst müsse er die letztere Behauptung bestreiten, denn es seien in jenem Bezirke doch zwei Verwaltungsbeamte und hätten dieselben nicht so viel zu thun, wie der Verwaltungsbeamte in seinem (Redners) Bezirke, der keinen Hilfsbeamten habe. Aber es sei doch auch sonderbar, daß die Leute jetzt mit einem Male verkoppeln wollten, da doch das Amt Damme erst seit 3 Jahren aufgehoben und das Verkoppelungsgesetz doch schon sehr lange existire. Der Abg. Meyer sage ferner, die Gemeindevorsteher bezögen kein Gehalt, ihr Amt sei ein Ehrenamt, das letztere sei allerdings richtig, aber damit sei doch nicht ausgeschlossen, daß die Gemeindevorsteher für die aufgewandte Arbeit ordentlich besoldet würden, wie in seiner Gegend, wo dieselben bis zu 1000 *M.* und noch mehr erhielten. Im Münsterlande bekämen dieselben allerdings bei weitem nicht so viel, das sei aber auch verkehrt, man solle tüchtige Leute aussuchen und diese dann auch ordentlich besolden. Wenn die ja auch von der Staatsregierung angestrebte Selbstverwaltung immer mehr durchgeführt würde, dann werde mit der Zeit auch das Verwal-

tungsamt entbehrlich werden, denn er halte es nicht für gut, wenn die Verwaltungsbeamten sich zu sehr in die Gemeindeangelegenheiten mischten. Man hätte jetzt ein gutes Ministerium, das den berechtigten Wünschen der Landesvertretung gerne nachkomme, um so mehr müsse man sich aber in Acht nehmen, Anträge an dasselbe zu bringen, deren Ausführung ohne große Kosten sich nicht erreichen lasse.

Er möchte jetzt noch ein paar Worte den Abgeordneten Schüler und Deeken erwidern, namentlich habe der letztere ihm mit Veranlassung gegeben, das Wort zu nehmen, um sich gegen dessen Angriffe zu rechtfertigen.

Dem Abg. Schüler aus Birkenfeld, der zum ersten Male im Landtage sei, möchte er erwidern, daß die Abgeordneten aus dem Herzogthum doch die lokalen Verhältnisse besser kennen müßten, als er, und wenn derselbe sage, man müsse sich auf die Seite des Volks und nicht auf die der Beamten stellen, so habe der Abg. Deeken doch gerade ausgeführt, daß die dortigen Beamten alle dafür seien, daß das alte Amt Damme wieder hergestellt werde, — inwieweit dies richtig sei, wisse er (Redner) nicht, müsse es übrigens bezweifeln —, aber danach müßte der geehrte Herr Colleague doch gerade gegen die Petition stimmen. Er glaube übrigens, daß das Urtheil des Herrn Collegen aus Birkenfeld wohl etwas getrübt sein möchte, insofern derselbe einen Antrag, die Wiederherstellung des Amtsgerichts Nohfelden betreffend, in der Tasche habe. Ob nach dieser Debatte, je nachdem die Abstimmung ausfalle, der betreffende Antrag an das Tageslicht kommen und den Landtag noch weiter beschäftigen werde, könne er noch nicht beurtheilen.

Er müsse noch mit ein paar Worten auf das, was der Abg. Deeken gesagt, antworten. Derselbe sage, die Marschbewohner hätten kein Verständniß für die südlichen Landestheile, man wolle denselben nichts zukommen lassen, das sei ein schwerer und unberechtigter Vorwurf, das Umgekehrte sei der Fall, die Bewohner der südlichen Landestheile würden immer bevorzugt, sowohl von der Staatsregierung, als auch von dem Landtage. Um nur ein paar Fälle von vielen anzuführen, so bekämen erstlich die südlichen Landestheile zu ihren kirchlichen Bedürfnissen gerade die Hälfte von dem was die andern bekämen und werde die Bevölkerung dabei zu $\frac{1}{3}$ Katholiken und $\frac{2}{3}$ Protestanten gerechnet, während doch das Verhältniß annähernd $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ sei. Aber gerade weil man die Majorität habe, wolle man den Katholiken etwas mehr geben. Ferner hätten die Ämter Bedtha und Cloppenburg einen Generalfonds bekommen und erhielten jedes Jahr 750 *M.*, während die 500 *fl.* oder 1500 *M.*, die die andern früher aus der Staatscasse bekommen, weggefallen seien, weil kein Bedürfniß mehr dazu vorliege. Ferner solle man bedenken, welche große Summen alljährlich für Canalbauten und Nothstände für die südlichen Landestheile bewilligt würden und das alles werde aus der Staatscasse bezahlt. Es

wäre sehr viel besser gewesen, wenn man die Aemter Cloppenburg und Bechta gar nicht erhalten hätte, denn dieselben kosteten dem Staat viel mehr, als sie demselben einbrächten. Dahingegen habe die Staatsregierung bei Uebernahme der Herrschaft Barel mehrere Millionen Vortheil gehabt und hoffe er, daß die Staatsregierung dieses Moment etwas im Auge behalten und namentlich der Stadt Barel ferneres Wohlwollen bewahren werde. Der Abg. Deeken habe sie ferner auf ihr Gewissen verwiesen, dies hätte er von dem Abg. Deeken am allerwenigsten erwartet, er (Redner), hätte seinen Eid geleistet und wisse ganz gut, daß er Vertreter des ganzen Großherzogthums sei. Dieser Vorwurf komme an den Unrechten, er gebe denselben an den Abg. Deeken doppelt zurück. Sodann sage der Abg. Deeken, alles was der Minister Jansen in dieser Frage gesprochen hätte, sei unrichtig, auch diesen Vorwurf müsse er entschieden zurückweisen, da s. E. der Herr Minister nur die volle Wahrheit gesagt habe; er wolle es dem Herrn Regierungs-Commissar überlassen, hierauf zu erwidern, da der Herr Minister nicht zugegen sei. Zuletzt habe der Abg. Deeken noch hervorgehoben, er wisse bestimmt, daß der Amtshauptmann in Bechta seinen Abschied nehmen wolle, da er kränklich sei, was von der Ueberhäufung mit Geschäften herrühre. Wenn der Abg. Deeken dann zwar zugebe, daß der Beamte schon etwas kränklich gewesen, wie er hingegangen, so bemerke er doch ferner, daß der Verschleiß der Beamten dort so groß sei, daß der Staat dadurch Schaden habe und daß auch aus diesem Grunde das alte Amt Damme wieder hergestellt werden müsse. Darauf müsse er erwidern, daß der betr. Beamte schon krank gewesen, wie er hingekommen sei, was der Abg. Deeken ja selbst angeführt habe. Da dieser Beamte aber früher ein recht kleines Amt, das Amt Ovelgönne, verwaltet hätte, so hätte die Krankheit dort doch nicht entstehen müssen, da die Arbeitslast doch nicht so groß gewesen sei. Daß die Krankheit dieses Beamten — er hätte an Podagra gelitten — in Bechta nicht besser geworden, sei leicht erklärlich. Uebrigens würden die Beamten, namentlich die Verwaltungsbeamten, welche sich viel in freier Luft zu bewegen hätten, nicht krank vom vielen Arbeiten, sondern viel eher, wenn sie nicht genug zu thun hätten.

Er müsse dabei bleiben, daß die Petition nicht gerechtfertigt sei, empfehle man dieselbe, so komme Löningen, ferner Ovelgönne und Verne und würden dasselbe verlangen. Daher solle man auch nicht die motivirte Tagesordnung, sondern die einfache, wie sie der Abg. Jken beantragt, annehmen, dann würde man hoffentlich für längere Zeit Ruhe haben.

Der Abg. Huchting stellt den Antrag auf Schluß der Debatte; der Antrag findet genügende Unterstützung und wird derselbe nach Verlesung der Rednerliste, welche folgende Namen ergiebt: Meyer, Barnstedt, Deeken, Tanzen, Wagner, Jken, angenommen.

Sodann erhalten zu persönlichen Bemerkungen das Wort:

Abg. **Tanzen**: Der Abg. Deeken habe behauptet, die Abgeordneten aus den Marschen hätten kein Verständniß für die Bedürfnisse des südlichen Landesheils. Auf diese Behauptung des Abg. Deeken wolle er nicht weiter eingehen, indeß wolle er für seine Person gerne eingestehen, daß er kein Verständniß habe für die Handlungsweise des Abg. Deeken, wenn dieser Collegen und Abgeordneten des Oldenburgischen Landtags auf ihr Gewissen hinweise.

Abg. **Meyer**: Der Abg. Ahlhorn habe in seinen Ausführungen sich veranlaßt gesehen, seiner (Redners) Person insofern zu gedenken, als derselbe gesagt, sein Schwiegervater, der frühere Abg. Rohling habe bei Gelegenheit der Aemter-Debatte im XX. Landtag gesagt: die Damme bebauerten, 1866 nicht preussisch geworden zu sein, worüber der Abg. Ahlhorn sein Bewundern äußerte. Demgegenüber habe er eine thatsächliche Unrichtigkeit zu berichtigen. Nach dem Wortlaut des betr. Landtagsberichts hätte der damalige Abg. Rohling sich dahin geäußert: „Wenn Oldenburg 1866 preussisch geworden wäre, so würde Damme jetzt sowohl die Eisenbahn haben, als auch sein Amt behalten“. Er könne nicht umhin zu erklären, daß er hierin gar nichts Auffälliges finde, er sei ganz und gar der Ansicht des früheren Abg. Rohling, auch begreife er nicht, wie der Abg. Ahlhorn jene Aeußerung heute in solcher Form, wie es geschehen, hier sozusagen gegen ihn (Redner) auszuspielen sich hätte veranlaßt sehen können.

Abg. **Deeken**: Seine Bemerkung bezüglich des „Verständnisses“ finde ihre Begründung darin, daß die Herren Abgeordneten aus den Marschen die nach Erfahrungen in ihren Districten gewonnenen Ansichten auf Verhältnisse anwenden wollten, welche völlig anderer Art seien, und zwar obgleich diejenigen, welche sich in diesen abweichenden Verhältnissen befänden, aus besserer Kenntniß ihrer eigenen Angelegenheiten sich gegen solche Ausdehnung sträubten.

Darin, daß er die Herren Abgeordneten um gewissenhafte Prüfung der jetzigen Sachlage gebeten, könne er nichts Anstößiges finden und seien ihm die betreffenden Entgegnungen um so schwerer verständlich, da man andererseits das Festhalten an früheren Beschlüssen so stark betont habe.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Die Minorität des Ausschusses ziehe ihren Antrag zu Gunsten des Antrages des Abg. Jken zurück.

Sodann wurde der Antrag Jken in namentlicher Abstimmung mit 20 gegen 11 Stimmen angenommen und sind damit die übrigen Anträge beseitigt.

Für den Antrag Jken stimmten die Abgeordneten: Ahlhorn, Capell, Groß, Haase, Heinemann, Henn, Hoyer, Huchting, Jken, Keller, Mettcker, Müller, Nathan, Propping, Roggemann, Tanzen,

Wallroth, Westphal, Wilken und Windmüller; gegen denselben die Abgeordneten: Barnstedt, Bothe, Deeken, Hemmen, Kreymborg, Meyer, Ramien, Schüler, von Seggern, Wagner und Wenke. — Die Abgeordneten Voedecker, Borgmann und Rüdewusch fehlten.

VIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. das Schreiben des Staatsministeriums vom 27. December 1881, betr. Verkauf der Wassermühle und der sog. Kälbermarsch zu Bechta. (Anl. 102 S. 512).

Berichterstatter Abg. **Meyer**: Der Ausschuss habe diese Sache eingehend geprüft, auch den Herrn Regierungs-Commissar darüber gehört und sei man demnach zu dem Antrage gekommen:

der Landtag wolle der Veräußerung der Wassermühle zu Bechta und der daselbst belegenen Kälbermarsch in der dem Staatsministerium geeignet erscheinenden Weise seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbstständigen Antrag des Abg. Nathan und Genossen, betr. das Feuerversicherungswesen im Fürstenthum Lübeck.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Der Ausschuss beantrage:

der Landtag wolle beschließen, den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Nathan, betr. das Feuerversicherungswesen im Fürstenthum Lübeck, der Staatsregierung zur Prüfung zu übergeben.

Dabei habe er jedoch zu bemerken, daß der Ausschuss damit nicht beabsichtigt habe, die Vertretung der zu dem Antrag gegebenen Ausführungen des Abg. Nathan zu übernehmen. Wenn er sich übrigens vergegenwärtige, wie der Abgeordnete Nathan bei der Verathung der Bodencreditanstalt auf das Eingehendste jede Staatshilfe als schädlich und verwerflich hingestellt habe, so müsse er sich wundern, daß derselbe Herr Abgeordnete den Staat in den dem Antrag angefügten Bemerkungen anrufe, sich der armen Hypothekengläubiger anzunehmen.

Abg. **Nathan**: Er hätte bei dem Herrn Vorredner insoweit wenigstens Sympathie für den Antrag erwartet, als derselbe die Erleichterung des Credits für die weniger bemittelten Einwohner des Fürstenthums zu fördern bestrebt sei. Noch auffälliger sei die Bemerkung, daß Redner für obigen Zweck eintrete, während er sich doch gegen die Errichtung der Bodencreditanstalt ausgesprochen hätte. Er müsse den Herrn Vorredner daran erinnern, daß Redner seine Sympathie für den Zweck, gegen billigen Zins den Creditsuchenden Geld zu verschaffen, bei der Debatte über die Errichtung der Bodencreditanstalt stets ausdrücklich ausgesprochen, jedoch habe er es nicht zutreffend gefunden, durch ein staatliches Geldinstitut dieses Ziel herbeizuführen.

Berichte. XXI. Landtag.

vielmehr wünsche er es durch die altbewährten Wege zu erreichen. Hier handle es sich nicht um die Errichtung einer Staatsanstalt, sondern um die gesetzliche Beordnung des Feuerversicherungswesens nach einer bestimmten Seite hin. Wenn der Herr Vorredner sich so sehr zur Kritik und Opposition hingezogen fühle, so hätte er es für zutreffend gefunden, wenn er sie gestern gegen die Seite gerichtet, wo sich dem Landtage gegenüber die Verantwortung finde, und nicht dahin, wo nach Aufgabe der Staatsregierung verfahren werden müsse. Wie die Zustände des Feuerversicherungswesens im Fürstenthum Lübeck seien, davon könne man sich hier keine Vorstellung machen, weil hier staatlicher Feuerversicherungszwang herrsche, wodurch jedes brennbare Immobilien stets versichert sei, während dort die Versicherung jederzeit wegfallen könne.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Der Ausschuss habe thatsächlich den Antrag des Abgeordneten Nathan mit Wohlwollen behandelt, es zeige sich dies auch darin, daß man nicht den Uebergang zur Tagesordnung beantragt, sondern denselben der Staatsregierung zur Prüfung empfohlen habe. Die weiteren Bemerkungen des Abg. Nathan wolle er übergehen, zu denselben habe gar kein Grund vorgelegen, da er nur bemerkt habe, die dem Antrage beigefügte Motivirung nicht vertreten zu können.

Abg. **Tansen**: Auch er müsse erklären, daß er nicht mit allen Motiven zu diesem Antrage übereinstimmen könne, indeß habe er geglaubt, daß in dem Antrage ein guter Kern stecke und sei er deshalb durchaus damit einverstanden, denselben der Staatsregierung zur Prüfung zu empfehlen.

Abg. **Nathan**: Zu den Ausführungen des Abgeordneten Windmüller habe er nur noch eine kurze Bemerkung zu machen. Derselbe spreche von einer bedeutenden Belastung der Staatsbehörde. Bei ruhiger Prüfung hätte derselbe finden können, daß es sich hier um Ausnahmefälle handle und deshalb von einer bedeutenden Belastung nicht die Rede sein könne.

Der Abg. Schüler reicht folgenden genügend unterstützten Antrag ein:

der Landtag wolle beschließen, Großherzogl. Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Provinzialrathversammlung des Fürstenthums Birkenfeld einen Gesetzentwurf zur Beordnung des Feuerversicherungswesens für Immobilien vorzulegen.

Abg. **Schüler**: Zur Begründung dieses Antrags habe er mitzutheilen, daß im Fürstenthum Birkenfeld ebenfalls kein Feuerversicherungszwang bestehe und daß er, ohne sich mit dem Inhalt der einzelnen Paragraphen im Nathan'schen Antrage einverstanden zu erklären, die Ausführung des in dem Antrage ausgedrückten Haupt-Princips für die Bevölkerung des Fürstenthums Birkenfeld für ein



großes Glück halte. Das Creditwesen namentlich der weniger Bemittelten Leute würde eventuell dadurch gehoben werden.

Die beiden Anträge werden angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Bockhorner Sielachtsausschusses, betr. Interpretation des Art. 24 §. 1 lit. a. der Deichordnung.

Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Der Bockhorner Sielachtsausschuß petitionire um eine authentische Interpretation des Art. 24 §. 1 lit. a. der Deichordnung und zwar unter folgender Begründung:

Der Artikel 24 §. 1 lit. a. der Deichordnung besage: „In der Bockhorner Sielacht hat die Landescasse für die im Königreich Hannover belegenen, nach dieser Deichordnung deichpflichtigen Ländereien, den nachbargleichen Beitrag so lange zu leisten, als diese Ländereien nicht zugezogen werden können, und behält dieselbe statt dieses Beitrags bis weiter die Verpflichtung zur Unterhaltung der Ellenferdammer Siele und Sieltiefe im bisherigen Umfange.“

Diese ihr seit Bedeichung des Ellenferdammer Grodens (1732) obliegende Unterhaltungspflicht hätte die Landescasse vor Einführung der Deichordnung durch die herrschaftlichen Beamten, sowie durch den Sielmeister und die Geschworenen der Ellenferdammer Sielacht besorgt, die sie für desfallige Leistungen besonders bezahlte, hätte aber mit der Sielacht als solcher nichts zu schaffen gehabt, jede hätte die ihr obliegende vertragsmäßige Verpflichtung, demnach auch die Verwaltungskosten, die ihr aus obengedachter Verpflichtung erwachsen, für sich allein zu tragen gehabt.

Nachdem nun durch Einführung der Deichordnung die Bockhorner Sielacht aus verschiedenen anderen und der Ellenferdammer Sielacht mit den vom Staate zu unterhaltenden Sielen zc. neu gebildet worden, hätte sich ergeben bei Feststellung der Sielachtsrechnungen, daß in Folge eines Bescheides der Großherzoglichen Regierung vom 28. April 1865 der Districtsbaubeamte, Herr Oberinspector Nienburg in Barel, Tagegelder und Fuhrkosten bei vorkommenden Reparaturen an dem von der Landescasse zu unterhaltenden $\frac{3}{4}$ Antheil der Ellenferdammer Siele berechnet, welche Beträge auf die Genossenschaftscasse angewiesen und vom Rechnungsführer bezahlt seien.

Der Sielausschuß hätte die Sielachtskasse zur Zahlung gedachter Diäten und Fuhrkosten nicht verpflichtet gehalten und sei, nachdem der Sache verschiedentlich in den Sitzungen Erwähnung geschehen, endlich der Beschluß gefaßt, in Betreff dieser nach Ansicht des Ausschusses unrichtigen Auffassung der Bestimmungen im Art. 24 der Deichordnung und der in Folge dessen angewiesenen Zahlungen beim Staatsministerium vorstellig zu werden. In dem hierauf erfolgten Bescheide vom 11. October 1880 sei die Beschwerde des Ausschusses über eine Entscheidung des Vorstandes, wegen Erstattung von Diäten und Fuhrkosten des technischen

Beamten aus der Landescasse, für unbegründet erkannt, da die Entscheidung des Vorstandes den Bestimmungen der Deichordnung im Art. 24 §. 1 lit. a. und der Entscheidung der vormaligen Regierung vom 28. April 1865 durchaus entsprechend sei.

In gedachter Entscheidung werde gesagt, daß Tagegelder und Reisekosten beim Verding von Reparaturen an den Ellenferdammer Sielen, welche für Rechnung der Landescasse zu beschaffen seien, als Verwaltungskosten der Sielacht zur Last fallen müßten. Artikel 24 §. 1 lit. a. bestimme ferner, daß in der Bockhorner Sielacht die Landescasse für die im Königreich Hannover belegenen dienstpflchtigen Ländereien den nachbarlichen Beitrag so lange zu bezahlen habe, als diese Ländereien nicht zugezogen werden könnten, daß sie aber statt dieses Beitrags nur die Verpflichtung behalte, im bisherigen Umfange die Ellenferdammer Siele und Sieltiefe zu unterhalten. Durch Darlegung der früheren Verhältnisse werde alsdann zu beweisen versucht, daß die Landescasse derartige Kosten vor Erlaß der Deichordnung nicht gehabt habe, und daraus gefolgert, daß sie auch jetzt zu deren Tragung nicht verpflichtet sei, da sie nach Einführung der Deichordnung Genossin der Sielacht geworden, statt des nachbargleichen Beitrags zur Sielcasse aber die Verpflichtung habe, die Siele und Tiefe im bisherigen Umfange zu unterhalten.

Wenn auch nicht zu verkennen sei, führen Petenten fort, daß die Landescasse durch Erlaß der Deichordnung eine Genossin der Bockhorner Sielacht geworden, unter Uebernahme gewisser Verpflichtungen, so erscheine es doch nicht billig, von letzterer die Tragung der Verwaltungskosten für den staatlichen Antheil zu verlangen, und müsse die Annahme, daß die Deichordnung derartige Kosten nicht gehabt habe, entschieden bestritten werden.

Sei die Staatscasse in Folge dessen von 1615 bezw. 1732 verpflichtet, die Siele zc. zu unterhalten, und habe dieselbe bei vorkommenden Reparaturen die ihr obliegende Unterhaltungspflicht durch die herrschaftlichen Beamten, wie es in der Begründung zum Regierungsbescheide vom 28. April 1865 heiße, besorgt, so folge daraus, daß sie auch alle und jegliche Art Kosten, wie Diäten, Fuhrkosten zc., die ihr aus dieser Besorgung erwachsen, zu bestreiten gehabt und auch unzweifelhaft bezahlt habe.

Demnach verbleibe nach Ansicht des Sielacht-Ausschusses auch jetzt der Landescasse die Pflicht, derartige Ausgaben zu tragen, und sei dieselbe nach Ansicht dieses Ausschusses um so mehr verpflichtet, diese Kosten in ihrem vollem Umfange zu tragen, als die in Ostfriesland belegenen Ländereien, welche durch die betreffenden Siele entwässerten, eine solche Größe hätten, daß die zu zahlende Quote eine viel zu geringe sei, was eine Vermessung jener Ländereien bestätigen würde. Wenn auch für gewöhnlich, führen Petenten weiter aus, die Verwaltungskosten für den staatlichen

Theil der Siele und Sieltiefe nicht schwer ins Gewicht fielen, so könnten dieselben bei vorkommenden größeren Reparaturen bezw. Neubauten doch eine bedeutende Höhe erreichen, wie eine Prüfung der Sielachtsrechnung von 1880 ergebe, worin, abgesehen von allen anderen Unkosten, wie Copialien, Insertionsgebühren, Porto *z.*, allein die Diäten und Fuhrkosten des technischen Beamten die Summe von 200 *M.* überschritten, die in Folge des Bescheides der vormaligen Regierung und Bestätigung desselben durch das Großherzogliche Staatsministerium aus der Sielachtskasse für die vom Staate zu unterhaltende Hälfte des Süder-Ellenserdammer Siels bezahlt worden seien.

Da der Sielachtsauschuß, wie bereits ausgeführt, der Ansicht sei, daß derartige Kosten bei den vom Staate zu unterhaltenden Sielen nach wie vor aus der Staatskasse zu zahlen seien, so wünsche derselbe eine authentische Interpretation des gedachten Artikels der Deichordnung beim Landtage herbeizuführen.

Der Finanzauschuß habe nach längerer Besprechung und Berathung auch mit dem Herrn Regierungs-Commissar die hier vorliegende Petition für so bedeutend gehalten, daß derselbe beantrage:

der Landtag wolle die Vorstellung des Bockhorner Sielachtsauschusses, betreffend Interpretation des Artikels 24 §. 1 lit. a. der Deichordnung, der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem Ersuchen übergeben, eine Prüfung eintreten zu lassen, ob eine authentische Interpretation des angeführten Artikels der Deichordnung im Sinne des Petenten erforderlich erscheine.

Wenn man bedenke, daß der Staat seit einem Jahrhundert die Verpflichtung die fraglichen Sieltheile zu unterhalten gehabt, auch bis zum Jahre 1865, also noch Jahre nach Erlaß der Deichordnung die Aufsichtskosten unweigerlich getragen habe, so scheine durch die getroffenen Entscheidungen des Staatsministeriums die Sielacht Bockhorn hart betroffen zu sein. Der Auschuß habe allseitig das Gefühl gehabt, daß der Sielacht Bockhorn durch die ministeriellen Entscheidungen ein thatsächliches Unrecht zugesügt sei. Er wolle erklären, daß er persönlich eine authentische Interpretation des angeführten Artikels der Deichordnung für durchaus erforderlich halte und empfehle den Auschußantrag zur Annahme.

Abg. **Suchting:** Der Vertrag mit Hannover, der in alter Zeit abgeschlossen, belaste die Sielacht sehr stark, indem die beiden Siele Norder- und Süder-Ellenserdammer-siel die großen ungemessenen Flächen Landes, welche im früheren Königreich Hannover belegen, entwässern mußten. Könne dies Land nach seiner Größe zu den Lasten herangezogen werden, so würde der Beitrag ein weit größerer sein, als er jetzt vom Staate geleistet werde. Die Bockhorner Sielacht hätte früher aus fünf kleineren Sielachten

bestanden und jede Sielacht hätte die Kosten für sich getragen. In Folge des Vertrages habe der Staat den Norder-Ellenserdammer-siel ganz, den Süder-Ellenserdammer-siel zur Hälfte unterhalten, auch für diese $1\frac{1}{2}$ Siel sämtliche Verwaltungskosten ohne Ausnahme getragen. Auch nach Erlaß der Deichordnung bis zum Jahre 1865 sei dies ohne Weigerung vom Staate geschehen und dann erst dahin geändert, daß die Verwaltungskosten, namentlich die Kosten für den technischen Beamten, Diäten *z.* der Sielacht zur Last gelegt seien. Der Staat sei freilich Genosse der Sielacht, aber ein Genosse ohne Zücken, er habe keine Zücken in der Sielacht belegen, auf die auch die Verwaltungskosten mit vertheilt werden könnten und es sei nun der Fall eingetreten, daß die früheren Sielachten, die Zeteler-Steinhauser Sielacht, die Verwaltungskosten für die $1\frac{1}{2}$ Siel des Staates bezahlen mußten, daß die ungerecht sei, liege auf der Hand, er bäte demnach um Annahme des Antrages und hoffe, daß die Staatsregierung der Sielacht baldigst gerecht werde.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

XI. Mündlicher Bericht des Finanzauschusses, betr. den Bau eines Wirthschaftsgebäudes auf dem kleinen Sande bei Elsleth. (Anl. 157 S. 632.)

Berichterstatter Abg. **Tanzen:** In dem Schreiben der Staatsregierung vom 18. Januar d. J. werde beantragt:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß das von dem Pächter Bundt auf dem kleinen Sande bei Elsleth nach dem von der Baudirection geprüften und gebilligten Plan und Kostenanschlag und unter Aufsicht des Bezirksbaumeisters auf eigene Kosten aufzuführende Wirthschaftsgebäude bei Beendigung der Pachtzeit, Maitag 1891, gegen ein von der Baudirection abzugebendes Taxat, falls dies aber die Summe von 12 200 *M.* übersteigen sollte, gegen Zahlung dieser Summe, vom Staate übernommen werde.

Die dazu von der Staatsregierung gegebenen Begründungen bezw. die Ausführungen der Domaineninspection seien folgende:

Am 1. Mai 1879 hätte der frühere Pächter des Kron-guts-Borwerks Hundsmühlen als Pächter auf 12 Jahre die zum Staatsgute gehörige Heerdstelle auf dem kleinen Sande bei Elsleth mit einem Landcomplex von ungefähr 43 ha übernommen. Da derselbe von vornherein sämtliches Land in eigene Benutzung genommen und auf eine möglichst intensive Bewirthschaftung hätte Bedacht nehmen müssen, um die Pacht von 110 *M.* pro ha zu erübrigen, habe derselbe schon gleich nach Uebernahme der Pacht vorgestellt, daß die vorhandenen Wirthschaftsgebäude dem Bedürfniß nicht entsprächen, da er weit mehr Pferde und Vieh halten und unterbringen müsse, als sich dort überhaupt unterbringen ließen. Dies Bedürfniß erkenne die Domaineninspection als

dringend an und halte Abhilfe für erforderlich. Auf die Bitte des Pundt, das erforderliche Wirthschaftsgebäude auf Staatskosten herzurichten, habe man der augenblicklichen finanziellen Lage wegen nicht eingehen können.

Der Ausschuß habe sich der das dringende Bedürfnis nach dem fraglichen Wirthschaftsgebäude anerkennenden Ansicht der Staatsregierung angeschlossen und beantrage:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß das von dem Pächter Pundt auf dem kleinen Sande bei Glsfleth nach dem von der Vaudirection geprüften und gebilligten Plan und Kostenanschlag und unter Aufsicht des Bezirksbaumeisters auf eigene Kosten aufzuführende Wirthschaftsgebäude bei Beendigung der Pachtzeit, Mittag 1891, gegen ein von der Vaudirection abzugebendes Taxat, falls dies aber die Summe von 12 200 *M.* übersteigen sollte, gegen Zahlung dieser Summe, vom Staat übernommen werde.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf Montag, den 30. Januar, Vormittags 10 Uhr, an mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Neue Bestimmungen zum Schulgesetze für das Herzogthum. (Anl. 76 S. 441.)
2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Anfangslehrer Kruse und Hilgesfort, betr. Aufbesserung der Gehalte der Anfangslehrer.
3. Bericht desselben Ausschusses, betr. Gelbbewilligung für Nothstandsarbeiten in den Geseftdistricten. (Anl. 154 S. 578.)
4. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Mittel zum Ankauf von Grundstücken zur Erweiterung der Staatsforsten in der Gemeinde Markhausen. (Anl. 156 S. 628.)
5. Selbstständiger Antrag des Abgeordneten Keller und Genossen, betr. Verminderung des Verwaltungspersonals im Fürstenthum Birkenfeld.

6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Eingabe des Tischlers Koopmann zu Loyer Moor, betr. Verweigerung des Creditrechts im Jahre 1878.
7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Petition des Gemeinderaths zu Accum, betr. Bau der Chaussee Ostiem-Accum-Hölle.
8. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Petition von Eingeseffenen des Amtsgerichtsbezirks Schwartau um Wiederherstellung des früheren Amts Schwartau.
9. Desgleichen, betr. Petition aus Ahrensböck, betr. Erweiterung der Localitäten des Amtsgerichts Ahrensböck.
10. Desgleichen, betr. Gesuch von Grundbesitzern zu Altenbunnen um bessere Entwässerung.
11. Desgleichen, betr. Gesuch mehrerer Einwohner zu Pakens ic., betr. Vertilgung des sog. Fischreihers.
12. Desgleichen über eine Petition des Halbmeiers Hellbusch zu Ahlhorn, betr. Markentheilung.
13. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Forstdiebstahl ic. (Anl. 75 S. 426.)
14. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung des Gesetzes wegen der Schlachthäuser. (Anl. 65 S. 307.)
15. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Moorbrennen. (Anl. 31 S. 81)
16. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aufhebung der Vootsenverordnung von 1803. (Anl. 71 S. 411.)

Hierauf vertrauliche Sitzung.

Der Landtag erklärte sich mit dieser Tagesordnung und damit einverstanden, daß bezüglich der auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände, soweit nöthig, von der im §. 51 der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist abgesehen werde.

Schluß der Sitzung: $\frac{1}{2}$ 2 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Strackerjan.